

# BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIII. Jahrgang.

Berlin, 15. Juli 1924.

Nummer 20.

## Inhalts-Verzeichnis.

- Reform des Aktienrechts.  
Von Dr. Gustaf Ratjen, Berlin.
- Aus der Praxis der Goldbilanzen.  
Von Prof. Dr. Flechtheim, Berlin-Grünwald.
- Umstellung nicht voll eingezahlter Versicherungsaktien auf Gold.  
Von Dr. Walter Hartmann, Berlin.
- Die Rechtsfähigkeit der offenen Handelsgesellschaft bei den Verkehrssteuern.  
Von Reichsfinanzrat Ott, München.
- Die Grundbuchungen im Bankbetriebe bei Verwendung moderner Büromaschinen.  
Von Dipl.-Kaufmann Dr. Albert Hempelmann, Berlin.
- Bücherbesprechungen.

### Reform des Aktienrechts.

Von Dr. Gustaf Ratjen, Berlin.

Die Form der Aktiengesellschaft bietet für Unternehmungen den Vorteil, daß sie die Heranziehung fremden Kapitals zum Eigenkapital der Gesellschaft im weitesten Umfange von allen Gesellschaftsformen ermöglicht. Das deutsche Aktienrecht verfolgt den Zweck, einen Mißbrauch dieser Möglichkeit zu verhindern. Seine Bestimmungen sind in doppelter Hinsicht reformbedürftig. Einmal erfüllen sie ihren Zweck, Mißbräuchen entgegenzutreten, nicht mehr, dann erschweren sie dadurch, daß sie den Gepflogenheiten des Auslandes zuwiderlaufen, die Unterbringung von Aktienemissionen im Ausland. Es ist aber bei der derzeitigen Wirtschaftslage unerlässlich, Kapital in dieser Form zu beschaffen; es wäre überaus gefährlich, den ganzen Geldbedarf der deutschen Wirtschaft im Wege des kurzfristigen Kredits zu decken.

In der Zeit der Inflation hat die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Aktienrechts versagt. Sie hat durch ihr allzulanges Festhalten an dem Grundsatz Mark gleich Mark die Aktiengesellschaften zu Unterpari-Emissionen genötigt, die praktisch zuletzt bis zur Ausgabe von Gratisaktien gingen, ohne daß dies den Aktionären zum Bewußtsein kam. Sie ist auch den Mißbräuchen, die mit mehrstimmigen Vorzugsaktien vereinzelt getrieben worden sind, nicht entgegengetreten. Es ist zu hoffen, daß der Gesetzgeber sich jetzt in der Zeit der Sanierungskrise nicht neuer Unterlassungssünden schuldig macht.

Es handelt sich um zweierlei, einmal um die Erleichterung der Heranziehung fremden, insbesondere ausländischen Kapitals in fundierter Form, zweitens um die Verhinderung von Mißbräuchen in wirksamerer Weise als bisher. Was den ersten Punkt angeht, so muß mehr als bisher auf die Gewohnheiten des Auslandes Rücksicht genommen werden. Es ist unbedingt nötig, dem ausländischen Kapital in Deutschland dieselben Vorteile zu bieten, die es im eigenen Lande findet. Insbesondere gilt dies für die Form der Vorzugsaktien, da es zur Heranziehung ausländischen Kapitals voraussichtlich erforderlich sein wird, den neuen Aktien eine Vorzugsdividende zuzugestehen. Hier ist es unbedingt nötig, die Möglichkeit zu schaffen, daß die Vorzugsaktien zu regelmäßigen halbjährlichen Terminen Dividenden bezahlen, wie dies im Auslande üblich ist. Bisher ist nach deutschem Recht die Zahlung der Vorzugsdividende nur einmal im Jahre beim Bilanzabschluß möglich, und es bedarf eines Beschlusses der ordentlichen Generalversammlung. Ferner ist es dringend erforderlich, die Möglichkeit zu geben, in Stammaktien umwandelbare Vorzugsaktien und Schuldverschreibungen zu schaffen. Bekanntlich ist gerade diese Form der Kapitalbeschaffung in den Ländern, die für uns in erster Linie in Frage kommen, besonders beliebt. Unser Aktienrecht

gibt aber keine Möglichkeit, solche Rechte zu schaffen, da der Entscheidung der Generalversammlung zur Zeit der Umwandlung nicht vorgegriffen werden kann. Endlich muß es überhaupt gestattet sein, der Verwaltung Vollmachten zu geben, um über spätere Aktienemissionen Vereinbarungen zu treffen, ohne daß sie, wie jetzt, zur Zeit der Emissionen einen neuen Generalversammlungsbeschluß herbeiführen muß.

In derselben Richtung einer Ausgestaltung der Stellung der Verwaltung wären auch die Kontrollvorschriften des Aktienrechts zu verbessern. Jetzt sucht das Gesetz Mißbräuchen dadurch entgegenzutreten, daß es der Generalversammlung die Entscheidung über die wichtigsten Fragen vorbehält. Dieses Mittel reicht nicht aus. Die der Verwaltung fernstehenden Aktionäre pflegen an den Generalversammlungen nicht teilzunehmen; die Großaktionäre und die der Verwaltung nahestehenden Banken, die die Aktien ihrer Kundschaft vertreten können, ohne dazu, wie in anderen Ländern, einer besonderen Vollmacht zu bedürfen, sind praktisch allein maßgebend. Es ist eine Fiktion, wenn die Generalversammlung als oberstes Organ der Aktiengesellschaft behandelt wird. In Wirklichkeit liegt die oberste Entscheidung im allgemeinen bei einem kleinen Kreise von Verwaltungsmitgliedern, dem nicht einmal alle Mitglieder des Aufsichtsrates angehören. Oft wird die Form eines Ausschusses aus dem Aufsichtsrat gewählt. Es kann nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein, darüber zu entscheiden, ob diese Entwicklung erwünscht ist oder nicht. Er hat daraus die Folgerungen auf seinem Gebiet zu ziehen. Sie können nur in einer Ausgestaltung der Rechte und der Verantwortlichkeit der maßgebenden Mitglieder der Verwaltung bestehen. Dem stehen so weniger Bedenken entgegen, als im Auslande, und gerade in den kapitalistisch entwickeltesten Ländern, solche Vorschriften schon bestehen und sich bewährt haben. Die maßgebenden Aufsichtsratsmitglieder müssen zusammen mit der Direktion zu einem nach Art des englischen board oder des französischen conseil d'administration zu bildenden selbständigen Verwaltungskörper zusammengefaßt werden, dessen Verantwortlichkeit einen wirksameren Schutz gegen Mißbräuche bieten wird, als die bisherige Beschränkung der Vollmachten der Verwaltung gegenüber der Generalversammlung. Es kann nicht Zweck dieser Zeilen sein, auf die Frage im einzelnen einzugehen. Es sollen nur die allgemeinen Richtlinien gezeigt werden, auf Grund deren die Gesetzgebung ihre Arbeit mit möglichster Beschleunigung in Angriff nehmen sollte.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß die gegenwärtigen Stempel- und Steuerabgaben für die Ausgabe von Aktien und Obligationen dringend einer Ermäßigung bedürfen. Die derzeitigen Sätze sind in der Inflationszeit festgesetzt und entspringen dem Wunsche des Staates, aus der damaligen Gepflogenheit der verschleierte Unter-

pari-Emissionen seinerseits Nutzen zu ziehen, während es besser gewesen wäre, ihnen die gesetzliche Grundlage zu nehmen. Jetzt handelt es sich bei Kapitalerhöhungen und Obligationsausgaben wieder um regelrechte Kapitalbeschaffung, die uns bei unserer jetzigen Wirtschaftslage so nottut, daß sie nicht durch Abgaben erschwert werden darf, die prohibitiv wirken.

## Aus der Praxis der Goldbilanzen.

Von Prof. Dr. Flechtheim, Berlin-Grünwald.

Nulla dies sine linea! Kein Tag ohne einen neuen Kommentar über die Goldbilanz! Und jedes Buch bringt neue Zweifels- und Streitfragen. Die Praxis aber verlangt einfache und klare Verhältnisse. Meine bereits früher geäußerten Befürchtungen (Bank-Archiv Bd. 23 S. 79), daß zu eingehende Ausführungsvorschriften mehr schaden als nützen würden, scheint sich leider zu bestätigen. Die Durchführungsbestimmungen haben einzelne Zweifelsfragen, die die Bilanzverordnung selbst offen ließ, gelöst, dafür aber zehnmal mehr neue entstehen lassen. So kommt zu der Unsicherheit der ganzen wirtschaftlichen und politischen Lage die Unsicherheit des Rechtsbodens recht überflüssig hinzu. Kein Wunder, daß die Verwaltungen mit der Vorlage der Goldbilanzen so lange als möglich warten, was aus allgemeinen Gründen zweifellos sehr zu bedauern ist. Erst im Herbst wird der große Strom der Goldbilanzen, vor allem der auf dem Kurszettel führenden Gesellschaften einsetzen. Bis jetzt sind hauptsächlich Goldbilanzen nicht börsengängiger Aktiengesellschaften erschienen. Sie sind infolgedessen wenig beachtet worden. Ihre Zahl beläuft sich immerhin auf mehrere Hundert. Sie sind aus dem Reichsanzeiger ersichtlich. Es ist nicht ohne Reiz und Nutzen, sie durchzusehen. Man erkennt doch gewisse Tendenzen der Praxis. Dem aufmerksamen Beobachter wird schon aus diesen Anfängen erkennbar, daß auch hier Theorie und Praxis ihre besonderen Wege zu gehen beginnen. Nicht überall wird man hierbei den Wegen der Praxis zustimmen können. Aber gerade auf dem Gebiete des Bilanzwesens muß zum mindesten jede theoretische Lehre, der die Praxis unwillig oder überhaupt nicht folgt, mit größter Skepsis behandelt werden.

Die Goldmarkeröffnungsbilanzen sind nach § 2 Abs. 2 der Goldbilanzverordnung in Verbindung mit § 265 Abs. 1 HGB. im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen. Dagegen ist aus dem Reichsanzeiger nicht auch schlechthin zu ersehen, welche Umstellungsbeschlüsse die Gesellschaft gefaßt hat. Doch lassen sich diese zuweilen aus anderen Quellen, insbesondere aus den vielfach gleichzeitig mitveröffentlichten Papiermarkschlußbilanzen erkennen. Immerhin werden sich die nachstehenden Beobachtungen mehr auf die Eröffnungsbilanz als auf die Umstellungsmaßnahmen beziehen.

### I. Äußere Form der Goldmarkbilanz.

Die Ueberleitung der Aktiengesellschaft auf Goldmark vollzieht sich in zwei deutlich getrennten Phasen:

#### Aufstellung der Eröffnungsbilanz und Beschluß über die Umstellung.

Diese können zeitlich auseinanderfallen. Die Umstellung stellt durch die Aenderung der Kapitalsziffer, aber auch bereits durch die Aenderung der Währung (Goldmark statt Mark) eine Satzungsänderung dar, die erst mit der Eintragung wirksam wird (§ 277 Abs. 3 HGB.). Quassowski-Susat, Goldbilanzen, § 5 Anm. V D S. 87, folgern hieraus, „daß die Umstellung also in der Eröffnungsbilanz, die für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt aufgestellt wird, nicht in Erscheinung tritt“. In der Eröffnungsbilanz erscheint vielmehr noch das alte Papiermarkkapital und ein Ausgleichsposten, der im Falle des § 5 Abs. 1 als Ueberschuß des Reinvermögens über das Eigenkapital unter den Passiven und im Falle des Absatz 2 als Ueberschuß des Eigenkapitals über das Reinvermögen unter den Aktiven erscheint (vergl. Quassowski-Susat S. 77 und 81). Die Auswir-

kungen der Umstellungsbeschlüsse, also insbesondere die Ermäßigung des Grundkapitals, sollen sich erst in der nächsten Jahresbilanz zeigen (vergl. Quassowski-Susat S. 77 ff.). Gegen diese Deduktion ist vom rein formal-logischen Standpunkt aus nichts einzuwenden (vergl. im wesentlichen ebenso Abraham, Der Uebergang zur Goldmarkbilanz, 2. Aufl. S. 121, Byk, § 5 Anm. 7 ff. S. 55). Byk schlägt allerdings vor, neben der gesetzlichen Goldmarkeröffnungsbilanz eine Goldmarkzwischenbilanz aufzustellen, „die die Rechtslage nach durchgeführter Umstellung erkennen läßt“. (Vergl. seine im Anhang mitgeteilten Beispiele; ihm zustimmend, Abraham S. 121, Quassowski S. 88.) Diese soll also nicht das Vermögen für den Stichtag der Eröffnungsbilanz, sondern für den Zeitpunkt der durchgeführten Umstellung wiedergeben. (Byk S. 164, Anm.) Mit einer solchen Zwischenbilanz für einen Zufallstag läßt sich in der Praxis nichts anfangen. Auf der anderen Seite besteht das Bedürfnis, mit der Einsetzung des neuen Kapitals nicht zu warten bis zur nächsten Jahresbilanz. Es liegt daher nahe, das neue Kapital bereits in der Goldmarkeröffnungsbilanz einzusetzen, also die Umstellung hier bereits vorwegzunehmen. In der Goldmarkeröffnungsbilanz wird also der Unterschied zwischen dem vorhandenen Goldmarkreinvermögen und dem alten Eigenkapital überhaupt nicht mehr ausgewiesen, sondern durch die Einsetzung des neuen Grundkapitals bereits bilanzmäßig beseitigt. Es liegt auf der Hand, daß eine solche Bilanz den Aktionären Sinn und Wesen der Umstellung klarer vor Augen führt als eine juristisch korrekte Eröffnungsbilanz. Das ist offenbar auch das Gefühl der Praxis. Jedenfalls habe ich unter den mehr als 200 veröffentlichten Goldbilanzen nur 5 gefunden, die unter den Passiven das alte Papiermarkkapital und unter den Aktiven einen „Eigenkapital-Ueberschuß“ ausweisen (Reichsanzeiger Veröffentlichung Nr. 17523 vom 6. 6. 1924, Nr. 21618 vom 14. 6., Nr. 22614 vom 17. 6., Nr. 27479 vom 5. 7. und Nr. 28225 vom 7. 7. 1924). In allen übrigen Bilanzen ist bereits das Aktienkapital revidiert. Sollen nun etwa alle diese Beschlüsse ungültig sein? Oder soll man auch nur die Gesellschaften künftighin vor dieser Form der Beschlußfassung warnen? Mir scheint die von der Praxis instinktiv befolgte Methode durchaus zulässig, vorausgesetzt, daß die Generalversammlung gleichzeitig über die Eröffnungsbilanz und die Umstellung beschlossen hat und daß diese Beschlüsse als einheitlich gefaßt sind, daß also der eine nicht ohne den anderen wirksam sein soll. Da der Umstellung nicht der Vermögensstand zur Zeit dieser Maßnahme, sondern der durch die Eröffnungsbilanz nachgewiesene Vermögensstand zugrunde liegt, erscheint eine Rückbeziehung der eingetragenen, also rechtsgültig gewordenen Umstellung auf den Stichtag der Eröffnungsbilanz als eine dem natürlichen Empfinden entsprechende Auffassung. Die Durchführungsbestimmungen selbst sind wiederholt genötigt, für die Umstellung wesentliche Vorgänge, die sich nach dem Bilanzstichtag ergeben, zurückzudatieren. (§ 7, § 30 Abs. 6, § 31 Abs. 3.)

Recht zweckmäßig erscheint die allerdings nur vereinzelt (vergl. z. B. Nr. 26151 vom 2. 7.) geübte Praxis, in die Eröffnungsbilanz zwar das neue Goldkapital einzusetzen, vor dem Strich aber das alte Papiermarkkapital anzugeben.

Unzulässig ist es dagegen unter allen Umständen, wenn die Goldmarkeröffnungsbilanz überhaupt kein Aktienkapital, weder das alte noch das neue, sondern lediglich das Reinvermögen aufweist (so RA. Nr. 17488 vom 31. 5.). Bei solcher Art der Bilanz aufstellung ist der Unterschied zwischen dem alten Kapital und dem Reinvermögen nur durch Zurückgehen auf andere Erkenntnisquellen (Papiermarkbilanz, Satzung usw.) festzustellen. Nicht zulässig ist auch eine bloße Gegenüberstellung von Aktiven und Passiven ohne Saldierung (RA. Nr. 24286 vom 21. 6. 1924; diese Gesellschaft bekommt es sogar fertig, das Aktienkapital in die Aktiven zu setzen!).

### II.

Zahlreiche veröffentlichte Bilanzen zeigen, daß der Grundgedanke der Bilanzverordnung, Beseitigung der Bi-

lanz-Kontinuität, nicht überall verstanden worden ist. Man findet heute häufig Generalversammlungsbeschlüsse, wonach der durch die Papiermarkschlußbilanz ausgewiesene Gewinn (der in der Regel nur ein Scheingewinn ist) „auf die Goldmarkeröffnungsbilanz vorzutragen“ ist. Dementsprechend sind denn auch schon Goldmarkbilanzen veröffentlicht, die in den Passiven ausdrücklich einen „Vortrag aus 1923“ ausweisen (vergl. z. B. RA. Nr. 21498 vom 14., Nr. 25139 vom 24. und Nr. 25383 vom 26. 6. 1924). Wie im Einzelfall buchtechnisch der Papiermarkgewinn in einen Goldmarkvortrag umgerechnet ist, läßt sich aus den Bilanzen selbst nicht erkennen. Aber in jedem Fall ist dieser Posten ein Fremdkörper in der Eröffnungsbilanz, denn diese soll den Vermögensstand am 1. 1. 1924 wiedergeben. Für diesen ist es aber offensichtlich gleichgültig, woher die vorhandenen Vermögensgegenstände stammen, insbesondere, ob sie aus Gewinnen des letzten Jahres herühren.

Auf einem ähnlichen Mißverstehen des Wesens der Eröffnungsbilanz beruht es, wenn Gesellschaften unter den Aktiven den Verlust des Vorjahres aufzuführen. Eine Gesellschaft (RA. Nr. 28398 vom 7. 7. 1924) führt unter den Aktiven auf:

„Gewinn- und Verlustrechnung,  
Verlust aus früheren Jahren, . . . . .  
Verlust aus 1923.“ . . . . .

Möglicherweise soll das ein Kapitalentwertungskonto sein. Eine andere Gesellschaft (RA. Nr. 27160 vom 3. 7. 1924) hat es sogar fertig gebracht, ein „Betriebs-Defizit 1923“ auf der Passivseite auszuweisen!

Auf einer Verkennung der Natur der Eröffnungsbilanz beruht es auch, wenn viele Bilanzen auf der Passivseite Posten wie: „Gewinn-Vortrag“ (vergl. z. B. die Bilanzen des Ritzau-Versicherungs-Konzerns vom 12., 15., 19. und 22. April), oder „Reingewinn“ (RA. Nr. 12767 vom 15. 5., Nr. 14606 vom 22. 5. 1924) oder „Gewinn- und Verlust-Konto“ (vergl. z. B. RA. Nr. 9822 vom 8. 5., Nr. 14589 vom 21. 5. 1924) enthalten. Die Goldmarkeröffnungsbilanz ist eben stets nur Vermögensbilanz und niemals Gewinnermittlungsbilanz. Sie hat kein Gewinn- und Verlust-Konto und kann keinen Gewinn ausweisen. Seinem Wesen nach ist dieser fälschlich als Gewinn bezeichnete Posten nichts anderes als eine offene Reserve. Vielfach handelt es sich hierbei ganz oder teilweise um den Spitzenbetrag, der nach § 35 der Durchführungbestimmungen in Reserve zu stellen ist. Das gleiche gilt von dem noch häufiger anzutreffenden Posten unter den farblosen Bezeichnungen „Vortrag“ oder „Saldo“ (vergl. z. B. RA. Nr. 13201 vom 17. 5., Nr. 27160 vom 3. 7. 1924).

### III.

Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 der Bilanzverordnung über den Ausweis des Unterschiedes zwischen Anschaffungspreis und Bilanzwert ist durch § 4 der Durchführungbestimmungen praktisch so gut wie beseitigt worden (vergl. hierzu meine Ausführungen im BA. Bd. 23 S. 83 und Ausführungsbestimmungen über Goldbilanzen, S. 7 ff.). Das zeigen auch die bisher veröffentlichten Bilanzen. Nur in 8 Fällen ist ein solcher Wertunterschied in der Bilanz nachgewiesen. In einem Fall übersteigt allerdings diese „Aufwertung“ das ganze neue Aktienkapital. Ueberhaupt sind die hierbei zutage tretenden Wertunterschiede durchweg sehr bedeutend (z. B. Immobilien-Anschaffungswert 6400 aufgewertet auf 82 000, RA. Nr. 17538 vom 5. 6. 1924, Grundstücke: von 167 550 auf 682 000, RA. Nr. 21618 vom 14. 6. 1924, Maschinen und Mobilien: von 62 Goldmark „Einbringungswert“ auf 33 000 M.). Besonders bei Grundstücks-Gesellschaften zeigt sich, wie billig die Grundstücke, in Goldmark umgerechnet, erworben worden sind.

### IV.

Ueber die Grundsätze, die bei der Einzelbewertung von Aktiven und Passiven obgewaltet haben, läßt sich aus den Bilanzen allein naturgemäß wenig erkennen. Immerhin zeigen die nicht seltenen reinen Erinnerungsposten von einer Goldmark (oder gar einem Goldpfennig),

daß von dem Recht der Bildung stiller Reserven ausgiebig Gebrauch gemacht wird.

Viel aufschlußreicher sind dagegen die veröffentlichten Bilanzen hinsichtlich der offenen Reserven. In etwa 20 pCt. der veröffentlichten Bilanzen findet man einen als solchen bezeichneten „gesetzlichen Reservefonds“. In mehr als der Hälfte aller veröffentlichten Bilanzen findet man außerdem noch Reservefonds, die nicht ausdrücklich als gesetzliche bezeichnet sind, sondern teils als allgemeine Reservefonds, teils auch als Spezialreservefonds gekennzeichnet sind. Die Erscheinung ist an sich erklärlich. Daß neben den stillen Reserven auch die offenen Reserven für die Goldmarkbilanzen große Bedeutung haben würden, war allen mit der Wirtschaft in Berührung stehenden Schriftstellern klar (vergl. auch meinen Aufsatz im BA. Bd. 23 S. 83). Die offenen Reserven in der Goldmarkeröffnungsbilanz verdanken ihre Entstehung zwei ganz verschiedenen Tendenzen. Sie werden einmal lediglich als Spitzenausgleich benutzt, um für das Aktienkapital zu runden Zahlen zu kommen. Hier hat die offene Reserve eine mehr technische Funktion. Wichtiger ist ihre andere Aufgabe. Die offene Reserve gibt den Gesellschaften die Möglichkeit, auf der einen Seite das vorhandene Goldreinvermögen in größerem Maße aufzuweisen, die Dividendenpflicht aber auf das Grundkapital zu beschränken. Die offene Reserve ist also Kreditgrundlage und zinslos arbeitendes Betriebskapital. Die Neigung zur Bildung offener Reserven in der Eröffnungsbilanz findet weiter eine Erklärung in dem Bestreben der Gesellschaften, ihren Bilanzen von vornherein wieder das Aussehen zu geben, das sie vor der Inflation hatten. Damals zeigten die Bilanzen neben dem Grundkapital gesetzliche und freiwillige Reservestellungen von entsprechendem Umfange. Kann nun diese Praxis der offenen Reserven vor der Theorie bestehen? Ich habe selbst im BA. Bd. 23 S. 83 anfänglich die Bildung offener Reserven als eine reine Zweckmäßigsfrage bezeichnet, bei deren Entscheidung die Gesellschaft durch rechtliche Vorschriften nicht beengt ist. Ich habe mich später mit der Frage eingehender befaßt (BA., S. 169 ff.) und bin zu dem Ergebnis gekommen, daß die Bildung von offenen Reserven sowohl bei der Goldmarkeröffnungsbilanz wie bei der Umstellung selbst mit Zustimmung der Aktionäre unbeschränkt zulässig ist. Die offenen Reserven haben aber nach meiner dort näher begründeten Auffassung stets den Charakter eines gesetzlichen Reservefonds. Sie dürfen also weder unmittelbar noch mittelbar zur Ausschüttung von Dividenden benutzt werden. Alle in der Eröffnungsbilanz enthaltenen oder bei der Umstellung gebildeten offenen Reserven haben den Charakter eines gesetzlichen Reservefonds, gleichviel welche Bezeichnung sie tragen. Diese Lehre wird auf das entschiedenste von Quassowski-Susat (S. 93 ff.) bekämpft. Er will nur die in § 5 Abs. 1 der Bilanzverordnung und § 35 Abs. 1 Satz 2 der Durchführungbestimmungen ausdrücklich vorgesehenen offenen Reserven im Rahmen der Umstellung zulassen. Der bilanzmäßige Ausgleich sonstiger offener Reserven könne vielmehr nur mit Hilfe der gewöhnlichen Maßnahmen zur Ausgleichung einer Unterbilanz vorgenommen werden, also namentlich im Wege der Kapitalherabsetzung, unter Berücksichtigung der allgemeinen Vorschriften, insbesondere der Schutzvorschriften zu Gunsten der Gläubiger (ebenso schon früher Abraham, S. 76). Wollten die Gesellschaften dies vermeiden, so seien sie auf die Bildung stiller Reserven angewiesen. Es ist jedenfalls zunächst ein etwas merkwürdiges Ergebnis, daß, nachdem gerade in den letzten Jahren der Wirtschaft immer wieder der Vorzug offener Reserven vor den stillen Reserven gepredigt worden ist, nun auf einmal die Gesellschaften gesetzlich gerade an der Bildung offener Reserven verhindert sein sollen. Daß stille und offene Reserven wirtschaftlich wesentlich verschiedenartige Aufgaben zu erfüllen haben, bedarf hier keiner näheren Ausführung. Die Aufstellung von Goldmarkbilanzen ist doch nicht Selbstzweck. Es geht nicht an, daß nur aus juristisch-

technischen Gründen wirtschaftliche Bedürfnisse zurücktreten müssen. Aber auch die juristische Argumentation meiner Gegner ist nicht überzeugend. Die Verordnung selbst spricht nicht ausdrücklich die Zulassung offener Reserven aus, aber sie verbietet sie auch nicht. An zwei Stellen werden sie ausdrücklich vorgeschrieben. Ich hatte darauf hingewiesen, daß die Gesellschaften es in der Hand haben, die Höhe der im § 35, Abs. 1 Satz 2 der Durchführungsbestimmungen ausdrücklich vorgeschriebenen offenen Reserven nach Belieben zu bestimmen. Das wird von Quassowski-Susat bestritten: „Die Höhe der Spitzenbeträge ist durch die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz und die Stückelung der Aktien bedingt. Nach beiden Richtungen sind bestimmte gesetzliche Vorschriften einzuhalten.“ Das ist offensichtlich falsch. Auch Quassowski-Susat geben im Falle der Unterbewertung lediglich den Aktionären das Anfechtungsrecht. Vom Standpunkt des öffentlichen Rechts haben sie gegen eine solche Unterbewertung nichts einzuwenden. Nur mit dieser Frage aber haben wir es hier zu tun. Es handelt sich nicht darum, ob offene Reserven von den Aktionären angefochten werden können, sondern nur darum, ob, unter welchen Voraussetzungen und mit welcher Wirkung sie mit Zustimmung der Aktionäre gebildet werden können. Ist aber die Gesellschaft in der Bewertung der Aktiven bis zur Grenze des Tageswertes vollkommen frei, so hat es eben die Gesellschaft tatsächlich durch diesen Wertansatz in der Hand, den nach § 35 sich bildenden Spitzenbetrag größer oder geringer zu machen. Quassowski-Susat scheinen gar nicht zu sehen, in welchen Widerspruch sie sich verwickeln, indem sie gerade die Gesellschaften auf die Möglichkeit der Bildung stiller Reserven verweisen. Das liegt vielleicht daran, daß sich die Verfasser den ganzen Umstellungsvorgang rein juristisch-technisch, aber nicht wirtschaftlich vorstellen. Also etwa folgendermaßen:

Zunächst Bewertung der Aktiven und Passiven und Feststellung des Goldmarkreinvermögens (Vergleichung mit dem Eigenkapital); hiernach Bestimmung des neuen Goldmarkaktienkapitals und Festsetzung der Stückelung. Dann ergibt sich allerdings die Größe des Spitzenbetrages zwangsläufig. In der Praxis wird aber anders verfahren:

Nachdem man einen Ueberblick über das vorhandene Goldmarkvermögen gewonnen hat, entscheidet man sich für das neue Aktienkapital und dessen Stückelung. Sodann erst fragt man sich, wieviel von dem vorhandenen Goldvermögen durch Aktienkapital und offene Reserven ausgewiesen werden soll. Dieser Betrag wird dann unter Bildung stiller Reserven auf die vorhandenen Vermögensgegenstände verteilt. — Uebrigens läßt auch die Stückelung der Aktien der Gesellschaft Spielraum genug, um die Höhe des nach § 35 Abs. 1 Satz 2 zu bildenden Reservefonds zu beeinflussen. Es steht im freien Belieben der Gesellschaft, ob sie neben einer 100-Mark-Aktie noch eine 20-Mark-Aktie bilden will oder nicht (vergl. Quassowski-Susat S. 273). Tatsächlich läßt also § 35 — immer nur vom Standpunkt des öffentlichen Rechts und nicht vom Standpunkt des Anfechtungsrechts der Aktionäre aus gesehen — der Gesellschaft bei Bildung offener Reserven weiten Spielraum, und es spricht gerade dies dafür, daß der Gesetzgeber die Bildung offener Reserven weder hat verhüten noch einschränken wollen. Vielleicht ist aber auch hier, wie glücklicherweise nicht selten, das Gesetz klüger gewesen als der Gesetzgeber. Jedenfalls zeigt die Durchsicht der veröffentlichten Bilanzen, daß die Praxis der Gesellschaften sich durch die theoretischen Bedenken nicht hat stören lassen. Aber, wie ich höre, sollen bereits einzelne Gerichte die Eintragung von Umstellungen unter Berufung auf die Ausführungen von Abraham und Quassowski-Susat abgelehnt haben. Dann wären also alle Bilanzen, die offene Reserven ausweisen, d. h. über die Hälfte aller bisher veröffentlichten Bilanzen ungültig. Und da es sich hierbei um zwingende Vorschriften zum Schutze der Gläubiger-Interessen handelt, wären sie nicht nur anfechtbar, sondern nichtig. Die Vorschriften des § 288 HGB. werden

ja nur in den seltensten Fällen erfüllt sein. Bisher sind auch die Gläubiger nicht zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert worden. Ich glaube auch nicht, daß die Praxis künftighin so verfahren wird. Ich habe keinen Zweifel, daß auch die Rechtsprechung, unbeeinträchtigt durch rein theoretische Bedenken, das anerkennen wird, was das praktische Bedürfnis gebieterisch erheischt.

#### V.

Unter den Aktiven sind einzelne Posten wegen ihres Zusammenhanges mit der Umstellung besonders erwähnenswert:

Nur selten sind auf der Aktivseite die noch zur Verfügung der Gesellschaft stehenden „Vorrats-Aktien“ aufgeführt (RA. Nr. 27509 vom 1. 7. und Nr. 25951 vom 2. 7. 1924. Nach welchen Grundsätzen hierbei die Vorrats-Aktien bewertet worden sind, ist aus den Bilanzen nicht zu ersehen. In einem Fall (RA. Nr. 27089 vom 4. 7. 1924) findet sich unter den Aktiven ein Posten „Einzahlung der Vorzugsaktionäre gemäß § 29 der Durchführungsbestimmung“. Es sind also auch diese Einzahlungen in Form eines fiktiven Debitoren-Postens auf den Stichtag der Bilanz zurückdatiert, was nach meiner Ansicht unbedenklich zulässig ist (vergl. § 7 der Durchführungsbestimmungen) und jedenfalls die Anschaulichkeit fördert.

Sehr interessant ist es zu beobachten, wie sich die Gesellschaften mit dem sehr schwierigen Problem der rückständigen Einlagen abgefunden haben. In einigen Fällen sind diese offenbar mit Rücksicht auf die zweifelhafte Aufwertungsfrage überhaupt nicht aktiviert worden. In anderen Fällen ist nicht zu erkennen, nach welchen Grundsätzen die Aufwertung erfolgt ist. In einem Fall (RA. Nr. 22037 vom 14. 6. 1924) wird unter den Aktiven bei einem Aktienkapital von 5000 Goldmark ein Aktieneinzahlungskonto von 17 211,67 G.-M. geführt. Ein gewisses Schema hat sich bei den Versicherungsgesellschaften herausgebildet (vergl. die Bilanzen des Ritzau-Konzerns vom 12., 15., 19. und 22. 4. 1924, Bayerische Versicherungs-Bank vom 17. 6., Bayerische Lebens- und Unfall-Versicherungs-Bank vom 19. 6. 1924 usw.). Hier wird das nicht eingeforderte Kapital durchweg in Höhe von  $\frac{1}{2}$  des neuen Goldmarkkapitals angesetzt (vergl. hierzu Abraham S. 91 ff.). Diese Art der Aufwertung hat bei den Versicherungsgesellschaften wegen des besonderen Charakters des rückständigen Aktienkapitals als Garantiekapital (vergl. hierzu § 278 Abs. 1 Satz 2 HGB.) wohl eine gewisse Berechtigung. Die gleiche Praxis findet sich vielfach bei Revisions- und Treuhand-Gesellschaften (vergl. RA. Nr. 16247 vom 28. 5. 1924).

Gerade bei der Behandlung des noch ausstehenden Aktienkapitals finden sich aber auch allerhand Unbegreiflichkeiten. So lautet die ganze Goldmarkeröffnungsbilanz einer Gesellschaft (eines „Bankvereins“) vom 7. 7. 1924:

#### Soll.

An Aktieneinzahlungskonto 1250,— M.

#### Haben.

Per Aktienkapital 5000,— M.

davon eingezahlt 25 pCt. = 1250,— M.

Daß bei einer solchen Bilanzierung die Mindestvorschrift des § 10 Abs. 1 nicht eingehalten ist, liegt auf der Hand. Rätselhaft ist auch die Bilanz einer führenden Revisions- und Treuhand-Gesellschaft, die bei einem neuen Aktienkapital von 200 000 Goldmark unter den Aktiven die beiden Posten führt:

Uneingefordertes Kapital 150 000 Goldmark,

Eingefordertes (!) Kapital 50 000 Goldmark.

Daneben befinden sich unter den Aktiven noch die Konten Debitoren und Kassenbestand.

#### VI.

Verfolgt man, soweit dies möglich ist, die Aenderungen der Grundkapitalsziffer, so fällt auf, daß doch weit häufiger als erwartet wurde, das alte Papiermarkkapital (durchweg das Friedenskapital) als Goldkapital weitergeführt wird (über 20 Bilanzen). Bekannte Fälle sind:

Aktienverein des Zoologischen Gartens zu Berlin (vom 25. 4. 1924), Kraftübertragungswerke Rheinfelden (vom 10. 5. 1924), Bremer Wollkämmerei (vom 14. 5. 1924). Vor allem sind es aber Verkehrs-Unternehmen, insbesondere Eisenbahnen, Immobilien-Gesellschaften und Zuckerfabriken.

In fast allen diesen Fällen bestand ein Ueberschuß der Aktiven über das alte Nennkapital. Dieser war nach § 12 der Durchführungsbestimmungen als gesetzliche Reserve einzustellen. Tatsächlich haben die meisten Gesellschaften den Ueberschuß ganz oder teilweise als freiwillige Reserve behandelt.

In den weitaus meisten Fällen ist es zu einer Ermäßigung des Grundkapitals gekommen. Das Ausmaß dieser Herabsetzung ist außerordentlich verschieden. Bei den erst in der Inflationszeit gegründeten Gesellschaften finden sich entsprechend hohe Quoten. So z. B. Nr. 15487 vom 27. 5. 1924: 100 000 : 1, Nr. 18289 vom 3. 6. 1924: 250 000 : 1 und in einem Fall anscheinend sogar 1 Billion : 1.

## VII.

Von dem dilatorischen Mittel der Einstellung eines Kapitalentwertungskontos ist bisher weitaus stärker Gebrauch gemacht worden, als allgemein erwartet wurde (mehr als 20 Fälle). Bezeichnend ist allerdings, daß dies fast ausschließlich Gesellschaften sind, die des allgemeinen Interesse entbehren, deren Aktien insbesondere nicht zum Börsenhandel zugelassen sind. Eine Gesellschaft (RA. Nr. 27132 vom 30. 6. 1924) setzt unter die Aktiven einen Posten „Inflationsverlust“, der nicht erkennen läßt, ob er lediglich den Ueberschuß des Eigenkapitals über das Reinvermögen oder die Einstellung eines Kapitalentwertungskontos bedeuten soll. Solche Unklarheiten sind zu vermeiden. In einem Fall (RA. Nr. 11050 vom 12. 5. 1924) ist entgegen der klaren Vorschrift des § 6 Satz 1 der Bilanzverordnung das Kapitalentwertungskonto in voller Höhe des neuen Aktienkapitals eingesetzt. In vielen Fällen sind in der Bilanz trotz Bildung eines Kapitalentwertungskontos offene Rücklagen enthalten. Quassowski-Susat § 6, IV, 2, S. 101 sind der Ansicht, daß die Beibehaltung eines Reservefonds bei Bestehen eines Kapitalentwertungskontos zwingend untersagt ist. Das nämlich soll der Sinn der sehr dunklen und viel umstrittenen Vorschrift sein, daß zur Tilgung des Kapitalentwertungskontos der „vorhandene Reservefonds“ usw. zu verwenden ist. (Vergl. hierzu auch Rosendorff VI, 7, S. 203, Byk § 6 Anm. 10 S. 77.) Die Ansicht von Quassowski findet in dem Wortlaut keine Bestätigung. Dieser spricht nur von der Tilgung des gültig gebildeten Kapitalentwertungskontos und gibt hierzu die Frist von drei Jahren. Ich sehe nicht ein, warum eine Gesellschaft nicht trotz Bildung eines Kapitalentwertungskontos, solange sich dies in den durch § 6 Satz 1 vorgeschriebenen Grenzen hält, offene Reserven bilden dürfte. Sie kann ja die Hoffnung haben, daß das Kapitalentwertungskonto aus den Gewinnen der nächsten 3 Jahre zu tilgen ist. Gelingt dies nicht, so müssen eben nach der zwingenden Vorschrift des § 6 die vorhandenen Reservefonds zur Tilgung verwendet werden. Jedenfalls spricht der Wortlaut mehr für diese Auffassung der Praxis.

Daß das Wesen des Kapitalentwertungskontos vielfach nicht verstanden wird, zeigen einige Bilanzen. So RA. Nr. 20958 vom 14. 6. 1924: Von der Gesellschaft wird gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Goldmarkeröffnungsbilanz mitgeteilt, daß das Kapitalentwertungskonto getilgt ist. Unter Nr. 27519 vom 5. 7. 1924 wird der Beschluß der Generalversammlung veröffentlicht, das Aktienkapital von 12 Millionen auf 3,6 Millionen herabzusetzen. In der gleichzeitig mitgeteilten Eröffnungsbilanz wird unter den Passiven das Aktienkapital noch mit 12 Millionen angeführt, auf der Aktivseite ein Kapitalentwertungskonto von 8 400 000 M. Offenbar wird in der Praxis vielfach der Begriff des Eigenkapital-Ueberschusses mit dem Kapitalentwertungskonto schlechthin identifiziert.

## Umstellung nicht voll eingezahlter Versicherungsaktien auf Gold.

Von Dr. Walter Hartmann, Berlin.

Eines der schwierigsten Probleme des an sich schon reichlich verwickelten Umstellungsrechts betrifft die Umstellung nicht voll eingezahlter Aktien. Der Gesetzgeber hat das Problem mit der Vorschrift des § 26 der II. Durchführungsverordnung zur Goldbilanzverordnung (DV.)

„Aktien, auf die die Einzahlungen nicht in voller Höhe geleistet sind, gelten im Verhältnis der Aktien der Gesellschaft zueinander für die Umstellung als voll eingezahlt. Der Anspruch der Gesellschaft auf die ausstehenden Einzahlungen bleibt unberührt.“

nicht gelöst. Wie sich aus den Begleitworten Schlegelbergers zur Textausgabe des Gesetzes Seite 25 ergibt, hat der Gesetzgeber die Lösung absichtlich nicht versucht, offenbar, weil er der Auffassung war, daß das Problem in das Gebiet der Aufwertung schlage und sich daher einer für alle Fälle gleichmäßigen gesetzlichen Regelung entziehe. Auch das juristische Schrifttum hat noch keinen befriedigenden Ausweg gefunden. Meist wird die Frage unter dem Gesichtspunkte der Aufwertung erörtert<sup>1)</sup>. Die Mehrzahl der Schriftsteller folgt hierin den Spuren Flechtheims, der schon in seinem ersten grundlegenden Aufsatz zur Goldbilanzverordnung (Bank-Archiv Bd. 23 S. 87) erklärt:

„Durch die Umstellung auf Goldmark wird keineswegs die rückständige Einlage gleichfalls automatisch auf Goldmark umgestellt. Die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Einlage ist eine Papiermarkverpflichtung und ändert im Verhältnis von Gläubiger und Schuldner diesen Charakter auch nicht. Nur ist, wie jede Papiermarkforderung, auch diese in der Bilanz der Gesellschaft in Goldmark nach dem Dollarschlüssel vom 1. Januar 1924 umzurechnen. Hierbei entsteht nur die Frage, ob für die Umrechnung der Nennwert der rückständigen Einlage maßgebend ist, oder ob dieser mit Rücksicht auf die eingetretene Geldentwertung zu erhöhen ist, also eine Aufwertung stattzufinden hat. Dieses ist eine Frage, die an sich von der Einführung der Goldmarkbilanz gänzlich unabhängig ist. M. E. ist im allgemeinen die Aufwertung hier zu verneinen. Wenigstens dann, wenn die Gesellschaft es in der Hand hatte, den Betrag einzufordern. Der sich hiernach ergebende Wert (oder Unwert) der rückständigen Einlage ist hiernach bereits bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen, so daß nach erfolgter Umstellung eine Unstimmigkeit zwischen Aktiv- und Passiv-Seite aus diesem Grunde nicht vorliegen kann.“

Gleich Flechtheim lehnt Fürnrohr<sup>2)</sup> die Aufwertung völlig ab, will aber gleichwohl die nicht voll eingezahlten Aktien auch nach der Umstellung als nicht voll gezahlt behandeln, so daß er z. B. bei einer Denominierung der mit 25 pCt. eingezahlten 1000-M.-Aktie im Verhältnis von 10 : 1 zur 100-G.-M.-Aktie gelangt, die mit 25 Goldmark eingezahlt ist und auf der eine nicht aufzuwertende Nachzahlungsverpflichtung von 750 Papiermark ruht; eine in sich widerspruchsvolle und aktienrechtlich unmögliche Lösung! Der Standpunkt der übrigen Schriftsteller, die dem Aufwertungsgedanken Flechtheims folgen, im Gegensatz zu ihm aber die Aufwertungspflicht des Aktionärs aus dem reichsgerichtlichen Gesichtspunkt der durch Treu und Glauben erforderten Aequivalenz von Leistung (Einzahlung) und Gegenleistung (Ueberlassung des Mitgliedschaftsrechts) bejahen<sup>3)</sup>, bringt gleichfalls keine Lösung des Problems der Umstellung nicht voll eingezahlter Aktien. Die eigentliche Schwierigkeit beginnt hier bei der Frage, in welchem Ausmaße die grundsätzlich

<sup>1)</sup> Vgl. Schlegelberger „Die Aufwertung“ S. 89.

<sup>2)</sup> Kommentar 2. Auflage S. 78.

<sup>3)</sup> Vgl. Koepfel, Bank-Archiv 1924 S. 171, Byk S. 23, Feilchenfeld „Richtlinien“ S. 29.

bejahte Aufwertung stattzufinden habe. Ist dabei von dem Goldmarkwert der ursprünglichen Einzahlungspflicht auszugehen? Die Bejahung dieser Frage würde zu dem praktisch unmöglichen Ergebnis führen, daß nicht voll eingezahlte Aktien verschiedener Emissionen, wie sie bei Versicherungsgesellschaften nach § 278 Abs. 1 Satz 2 HGB. nebeneinander im Umlauf sein können, nach der Umstellung mit ganz verschiedenen Einzahlungspflichten behaftet wären, je nachdem sie aus einer Emission der Friedens- oder Inflationszeit stammen. Die Käufer solcher Aktien, die in den seltensten Fällen wissen werden, welche Emission ihnen seinerzeit geliefert worden ist, werden die Belastung mit verschiedenen Einlagepflichten einfach nicht verstehen. Der Gedanke, auf den Goldmarkwert der ursprünglichen Einzahlungspflicht zurückzugehen, ist mithin abzulehnen. Das gleiche gilt von dem Gedanken der vollen Aufwertung des Nennbetrages der rückständigen Einlage auf Gold. Dieses Aufwertungsmaß würde zwar den Mangel der Ungleichmäßigkeit der Belastung der einzelnen Aktien vermeiden, würde aber zum mindesten bei allen Aktien, die denominiert werden — und das sind fast alle deutschen Aktien —, zu einer nicht zumutbaren Belastung der Aktionäre führen, die z. B. bei einer Denominierung von 10 : 1 ein Aktienrecht im Nennbetrage von 100 Goldmark, dagegen eine Nachzahlungspflicht von 750 Goldmark je Aktie aufgebürdet erhalten würden. Auch dieses Ergebnis wäre aktienrechtlich widersinnig. Abraham stellt die Aufwertung daher auf den „Gegenwartswert“ der Aktien ab, will also, um bei vorstehendem Beispiel zu bleiben, die mit 25 pCt. eingezahlten, von 1000 Mark auf 100 Goldmark umgestellten Aktien mit einer Nachzahlungspflicht von 75 Goldmark belasten. Im Gegensatz zur ersten Auflage seiner Schrift über den „Uebergang zur Goldmarkbilanz in seiner Auswirkung auf Rechtsform und Rechtsleben“ (Seite 52) hat er diesen Grundsatz in der 2. Auflage (Seite 92) dahin eingeschränkt, daß „selbstverständlich über den ursprünglichen Goldmarkwert hinaus niemals eine Verpflichtung des Aktionärs zur Einzahlung angenommen werden“ könne. Abraham will hiermit offenbar dem Grundgedanken der Aufwertungslehre Rechnung tragen, der dahin geht, stets den Zeitpunkt der Entstehung einer aufzuwertenden Verbindlichkeit bei der Bemessung der Höhe der Aufwertung maßgeblich zu berücksichtigen. Mit dieser konstruktiven „Verbesserung“ seiner Theorie gerät Abraham aber in die gleichen praktischen Schwierigkeiten wie die Verfechter der Ansicht, daß die Höhe der Aufwertung der rückständigen Einlagen auf den Goldmarkwert der ursprünglichen Einzahlungsverpflichtung abzustellen sei. Denn in allen Fällen, in welchen, z. B. bei Versicherungsgesellschaften, mit 25 pCt. eingezahlte Aktien aus Emissionen der Inflationszeit mit mehr oder weniger geringem Goldmarkwert der 25prozentigen Einzahlung und einem entsprechend geringen Goldmarkwert der rückständigen Einlagen von 75 pCt. nebeneinander umlaufen, würden bei einem diesen Goldmarkwert übersteigenden Nennbetrage der umgestellten Aktien zwei oder mehrere Gruppen auf denselben Nennbetrag lautender Aktien mit verschiedener Goldmarknachzahlungsverpflichtung bestehen.

Der wundeste Punkt der Anwendung der Aufwertungslehre auf die rückständigen Einlagen des Aktionärs liegt aber in der Erwägung, daß eine Aufwertung, die sich nicht auf einen zwingenden Rechtssatz der III. Steuernotverordnung, sondern auf die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben stützt, naturnotwendig die Tatumstände des einzelnen Falles berücksichtigen und damit zu einer Verschiedenheit des Aufwertungsmaßes je nach Lagerung der einzelnen Fälle führen muß. Dies gilt auch für die Einzahlungspflicht des Aktionärs, die sich als eine Verbindlichkeit aus einem Gesellschaftsverhältnisse darstellt und daher, sofern sie überhaupt aufzuwerten ist, nur nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben aufgewertet werden kann, wie sie in dem bekannten Urteil des Reichsgerichts vom 28. November 1923 festgelegt sind (§ 12 III. Steuernotverordnung). Das Ausmaß der Aufwertung der Einzahlungspflicht müßte daher nicht nur

bei den einzelnen Gesellschaften je nach der verbliebenen Goldsubstanz — dem „Gegenwartswert der Aktien“ Abrahams — verschieden ausfallen, sondern auch innerhalb jeder Gesellschaft bei den einzelnen Aktionären, je nachdem, wann und wie (durch Kauf oder durch Zeichnung) sie ihre Aktien erworben haben, und in welcher Vermögenslage sie sich im Zeitpunkt der Fälligkeit der Einzahlungspflicht befinden. Rosendorff, der sich der praktischen Unmöglichkeit einer ungleichmäßigen Aufwertung der rückständigen Einlagen bei den einzelnen Aktionären wohl bewußt ist, räumt dieses Bedenken kurzerhand mit der Erklärung aus dem Wege, daß „eine Differenzierung nach der Leistungsfähigkeit der einzelnen Aktionäre, wie sie den allgemeinen Grundsätzen entsprechen würde, gegenüber dem allgemein herrschenden Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Aktien nicht in Frage komme“<sup>4)</sup>. Diese Begründung ist aber keine Begründung, sondern eine Verneinung der Ansicht, daß sich das Schicksal der Einzahlungsverpflichtung nach Aufwertungsgesichtspunkten regeln müsse, denn sie besagt nichts anderes, als daß der Aufwertungs-gedanke mit einem der maßgeblichsten Grundsätze des Aktienrechtes, dem der gleichen Rechtsstellung aller Aktionäre, in unlöslichem Widerspruch steht. Auch Abraham ist ehrlich genug, zuzugestehen, daß sein Aufwertungs-vorschlag das Problem der Umstellung nicht voll gezahlter Aktien nicht zu lösen vermag. Er sagt<sup>5)</sup>:

„Es ist leider in der Durchführungsverordnung unterlassen worden, ausdrücklich zu bestimmen, daß über Grund und Höhe der etwa bestehenden Einzahlungspflicht unter billiger Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten einheitlich eine von der Reichsregierung zu bestimmende Stelle evtl. auch eine qualifizierte Mehrheit der Gesellschafter entscheidet. Eine derartige Bestimmung war unbedingt geboten; denn jetzt fehlt für die Durchführung der Goldbilanzverordnung insofern die unbedingt notwendige einheitliche Regelung. Nachdem für das Recht der Hypotheken und Industrieobligationen gesetzliche Richtlinien bestimmt sind, nachdem insbesondere Gewähr dafür geschaffen ist, daß das Maß der Aufwertung bei Schuldverschreibungen einheitlich bestimmt wird, kann es unmöglich bei einem Rechtszustande verbleiben, bei dem es praktisch und theoretisch denkbar wäre, daß dem einen Aktionär gegenüber anders entschieden würde, als gegenüber den übrigen Mitberechtigten.“

Auch diese Sätze enthalten schlechterdings nichts anderes als eine Verneinung der Anwendbarkeit des Aufwertungs-gedankens auf die rückständige Einlage des Aktionärs nach Umstellung der Aktie auf Gold.

Angesichts dieses Ueberblicks über die bisherige Literatur zur Frage der Umstellung nicht voll gezahlter Aktien dürfte es nicht zuviel gesagt sein, wenn eingangs behauptet wurde, daß die Wissenschaft ebensowenig wie der Gesetzgeber einen gangbaren Weg zur Lösung der Frage gewiesen hat. Um so höheres Interesse dürfen die Versuche der Praxis, die Frage bei den bevorstehenden Umstellungen zu meistern, für sich beanspruchen. Solche Versuche liegen vor allem bei den Versicherungsgesellschaften vor, deren Aktienkapital aus nicht voll gezahlten Aktien zu bestehen pflegt. Für sie ist die Lösung des Problems von größter praktischer Bedeutung, weil sie Wert darauf legen müssen, in Uebereinstimmung mit den internationalen Gebräuchen auch nach der Umstellung Einzahlungsverpflichtungen der Aktionäre auszuweisen. Abgesehen von den Versicherungsgesellschaften sind mit 25 pCt. eingezahlte Aktien hauptsächlich nur bei den in der Inflationszeit zum Schutze gegen Ueberfremdung geschaffenen Stimmaktien üblich gewesen. Bei ihnen ist das Interesse an der Lösung des Problems jedoch nicht sehr groß, da auf sie meist kurz vor oder nach dem Erscheinen der Goldbilanzverordnung die Rest-

<sup>4)</sup> Kommentar der Handelskammer zur Goldbilanzverordnung S. 216.

<sup>5)</sup> Der Uebergang zur Goldmarkbilanz S. 93.

zahlung eingezahlt worden ist oder, soweit dies nicht geschehen ist, der in den Sondervorschriften der §§ 28—31 DV. enthaltene Grundsatz des Zurückgehens auf den Goldmarkwert der Einlagen, also auf den Wert der 25prozentigen Einzahlung, alle Schwierigkeiten beseitigt. Denn durch die Umstellung auf den Goldmarkwert der 25prozentigen Einzahlung wird statt der bisherigen, mit 25 pCt. eingezahlten Papiermarkaktie eine Vollaktie geschaffen<sup>6)</sup>. Es soll sich daher die folgende Untersuchung (zunächst) lediglich mit dem vornehmlich praktisch werdenden Problem der Umstellung nicht voll eingezahlter Versicherungsaktien befassen.

Von den bislang vorliegenden Goldmarkbilanzentwürfen von Versicherungsgesellschaften stellt eine Minderheit die nicht voll eingezahlten Papiermarkaktien auf voll gezahlte Goldmarkaktien um, wobei sie das Gesamtkapital auf die Ziffer des ausgewiesenen Goldmarkreinvermögens stellt, ohne daß in die Aktiven ein Posten für die rückständigen Einlagen in ihrem ursprünglichen Nennbetrage oder einem aufgewerteten Betrage eingesetzt wird. Diese Entwürfe ignorieren also sowohl die Einzahlungspflicht als auch eine etwaige Aufwertungspflicht und folgen damit anscheinend den Stimmen derjenigen Schriftsteller, welche die Aufwertung verneinen, weil die Gesellschaft jederzeit in der Lage gewesen sei, die rückständige Einlage einzuziehen. Ein Generalversammlungsbeschluß, der eine Umstellung solcher Art beschließt, würde m. D. nichtig sein, weil er einen Verzicht auf die Verpflichtung des Aktionärs zur Leistung der rückständigen Einlage (§ 211 HGB.) und damit eine Verletzung der zwingenden Vorschrift des § 221 HGB. enthält, welcher die Unverzichtbarkeit der Einzahlungspflicht des Aktionärs statuiert. Da es sich um eine Schutzvorschrift zugunsten der Gläubiger der Gesellschaft, also bei Versicherungsgesellschaften in erster Linie zugunsten der Versicherten handelt, wäre der Registerrichter gezwungen, die Eintragung des Umstellungsbeschlusses abzulehnen oder die versehentlich vorgenommene Eintragung von Amts wegen wieder zu löschen. Auch könnte jeder Gläubiger der Gesellschaft den trotz des Beschlusses fortbestehenden Anspruch auf die rückständige Einlage (mit oder ohne Aufwertung) pfänden und sich zur Forderung überweisen lassen (vgl. Staub, Kommentar Anm. 6 zu § 221).

Die überwiegende Mehrheit der Versicherungsgesellschaften, welche Goldmarkbilanzen oder Entwürfe zu solchen veröffentlicht haben, stellen ihr Aktienkapital jedoch in der Weise um, daß die Goldmarkaktien nur zu dem Prozentsatz als eingezahlt gelten, zu dem die bisherigen Papiermarkaktien eingezahlt waren. Für den nicht eingezahlten Betrag setzen sie einen Aktivposten in der Höhe des an dem vollen Nennbetrag fehlenden Goldmarkbetrages ein. Ergibt z. B. das ausgewiesene Goldmarkreinvermögen einen Betrag von 1 Million M., so stellen diese Gesellschaften das Grundkapital mit einer Ziffer von 4 Millionen Goldmark in die Passiven und unter die Aktiven einen Posten „Einzahlungsverpflichtung der Aktionäre“ mit 3 Millionen Goldmark ein. Die einzelne Aktie von 1000 Papiermark stellen sie demzufolge auf 100 Goldmark um, wovon 25 pCt. als eingezahlt und 75 pCt. = 75 Goldmark als Nachzahlungsverpflichtung des Aktionärs gelten. Die Versicherungsgesellschaften folgen damit einer ihnen vom Reichsverbande für Privatversicherung gegebenen Empfehlung, deren Wortlaut bei Rosen dorff „Die Goldmarkbilanz“ S. 349 abgedruckt ist.

Ist dieser Umstellungsvorschlag des Reichsverbandes für Privatversicherung rechtlich haltbar?

Zur Beantwortung dieser Frage bedarf es eines Eingehens auf die wirtschaftliche Natur der Einzahlungspflicht der rückständigen Einlagen bei Versicherungsaktien.

Im Gegensatz zu anderen Aktiengesellschaften ist das Grundkapital der Versicherungsgesellschaften nicht unmittelbar Betriebskapital, mit dem die Gesellschaft arbeitet, aus dem sie ihre Gebäude, Maschinen, Beteili-

gungen usw. bestreitet, sondern dient als Garantiekapital für die Ansprüche ihrer Gläubiger, insbesondere also der Versicherten. Der ganze Betrieb, die Abwicklung der Verbindlichkeiten usw. wird aus den aus Prämienbeträgen angesammelten Kapitalien, Prämienreserven, Prämienüberträgen und Schadenreserven bestritten. Hat schon das eingezahlte Grundkapital in der Hauptsache diese Garantiefunktion, so in noch höherem Maße die rückständige Einlage, die lediglich als eine Reserve dient, auf die nur im äußersten Notfall zurückgegriffen wird, d. h. dann, wenn Schäden in einem Umfange entstehen, mit welchen bei aller Voraussicht nicht gerechnet werden konnte. Diesen besonderen Charakter der rückständigen Kapitaleinlage bei Versicherungsaktien hat auch das Handelsgesetzbuch anerkannt, indem es die Versicherungsgesellschaften von der Vorschrift des § 278 Abs. 1 ausnimmt, daß eine Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien nicht vor der vollen Einzahlung des bisherigen Kapitals erfolgen dürfe<sup>7)</sup>. Das Gesetz erkennt hiermit die Tatsache an, daß die Stundung der Resteinzahlung auf Versicherungsaktien nicht wie bei anderen Aktien eine vorübergehende Erscheinung, sondern der Normalzustand ist, daß die Versicherungsgesellschaften mithin dauernd auf eine verhältnismäßig geringe bare Erstzahlung und eine ständige Schuldverpflichtung der Aktionäre in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Nennbetrages der Aktie angelegt sind. Mit anderen Worten: Die Leistung des Aktionärs, die sich rechtlich und äußerlich als eine einheitliche Leistung, nämlich als Zahlung eines Kaufpreises unter Stundung eines Teiles der Kaufsumme darstellt, zerfällt wirtschaftlich in zwei Leistungen: die bare Leistung und die Uebernahme einer Zubeuerverpflichtung für den Bedarfsfall; für beides zusammen erhält der Aktionär als Gegenleistung ein volles Aktienrecht.

Für die Frage des Ausmaßes dieser Zubeuerverpflichtung ist entscheidendes Gewicht darauf zu legen, daß sie durch einen Prozentsatz vom Nennbetrage des Aktienrechtes ausgedrückt wird. Das Aktienrecht ist aber kein Anspruch des Aktionärs gegen die Aktiengesellschaft auf Zahlung einer dem Nennbetrage seiner Aktie entsprechenden Summe von Papiermark, sondern ein Anteilsrecht am Gesellschaftsvermögen und Gesellschaftsgewinn. Der Nennbetrag hat nur die Bedeutung, daß er das Verhältnis anzeigt, in dem der Aktieninhaber am Gesellschaftsvermögen beteiligt ist; dieses Verhältnis wird durch einen Bruch dargestellt, dessen Zähler der Nennbetrag der Aktie und dessen Nenner die Ziffer des gesamten Grundkapitals bildet. Demzufolge muß auch die in einer Prozentziffer des Nennbetrages der Aktie ausgedrückte Haftpflicht des Versicherungsaktionärs eine Quotenhaftung sein. Der Aktionär haftet in Höhe des Prozentsatzes des Wertes des Aktienrechtes, mit dem dieses nicht voll gezahlt ist. Wird durch die Umstellung ein mit 25 pCt. eingezahltes, auf einen Nennbetrag von 1000 M. lautendes Aktienrecht in ein solches von 100 Goldmark umbenannt, das gleichfalls als mit 25 pCt. eingezahlt gilt, so ändert sich an der Verhältniszahl und damit an dem Ausmaße des Anteilsrechtes des Aktionärs am Gesellschaftsvermögen und Gesellschaftsgewinn nicht das mindeste; ebenso muß aber auch die dem Rechte des Aktionärs korrespondierende Verpflichtung des Aktionärs nach der Umstellung im gleichen Verhältnisse zu dem Nennbetrage des Rechtes stehen wie bisher, d. h. sie muß bei der von 1000 M. auf 100 Goldmark umgestellten Aktie auf einen Nennbetrag von 75 Goldmark lauten, wenn nicht das Verhältnis von Recht und Verpflichtung zueinander durch die Umstellung geändert und damit der das ganze Umstellungsrecht beherrschende Grundsatz der Nichtantastung der materiellen Rechtslage des Aktionärs verletzt werden soll. Das von der Praxis eingeschlagene Verfahren steht also sowohl mit dem Sinne des § 211 HGB. als auch mit den Grundsätzen der GBV. im Einklang, während die auf dem Aufwertungsgeleise sich be-

<sup>7)</sup> Vgl. auch Allg. Begr. z. Entw. eines Ges. betr. Aktien-Ges. S. 132.

<sup>6)</sup> Quassowski-Susat S. 242.

wegenden Versuche zur Lösung des Problems sämtlich zu Ergebnissen führen, die das Verhältnis von Recht und Verpflichtung aus nicht voll gezahlten Aktien zueinander verschieben, mithin in die bestehende Rechtslage materiell eingreifen.

Rein juristisch betrachtet, erscheint es fraglich, ob der vorstehend dargelegte Gedankengang gegenüber dem § 211 HGB. standhält, der „die Verpflichtung des Aktionärs zur Leistung von Kapitaleinlagen durch den Nennbetrag der Aktie begrenzt“. Wer den Gedanken „Quotal das Recht, quotal auch die Haftung“ ablehnt, und die Nachzahlungspflicht des Versicherungaktionärs in wörtlicher Auslegung des § 211 als eine reine Papiermarkschuld ansieht, wird, um bei unserem Beispiel zu bleiben, nicht umhin können, in einer Nachzahlungspflicht von 75 Goldmark nach vollzogener Umstellung ein Mehr gegenüber der ursprünglichen Nachzahlungsverpflichtung von 750 Papiermark zu erblicken. Tatsächlich sind aber die Mark des Handelsgesetzbuches und die Rechnungseinheit der GBV. keine kommensurablen Größen, so daß man nicht ohne weiteres davon sprechen kann, daß dem Aktionär durch die Nachzahlungspflicht von 75 Goldmark eine nach § 211 unzulässige Mehrleistung zugemutet werde. Nicht ein plus, sondern ein aliud hat er zu leisten. Wenn der Wert dieses aliud in dem gleichen Verhältnis zu dem aus der Umstellung für ihn hervorgehenden Rechte steht, so ist die Leistungspflicht des Aktionärs relativ die gleiche wie vor der Umstellung und hält sich somit im Sinne des § 211 HGB. „in den Grenzen des Nennbetrages der Aktie“. Im übrigen ist ganz allgemein zu sagen, daß die Anwendbarkeit aller Vorschriften des Handelsgesetzbuches, welche den ziffernmäßigen Nennbetrag der Aktien betreffen, für das Umstellungsgebiet mit äußerster Vorsicht zu prüfen ist. Da die GBV. gerade die Anpassung dieser Ziffern an die neue Rechnungseinheit bezweckt, wird man diese Ziffern betreffende Vorschriften des HGB., die der Durchführung einer den Bedürfnissen der Wirtschaft gerecht werdenden Umstellung entgegenstehen, als durch die GBV. aufgehoben erachten müssen.

Wirtschaftlich und praktisch betrachtet, ist die hier vertretene Lösung derart allein möglich, daß sie, wenn die Rechtsprechung sie im Gegensatz zu vorstehenden Ausführungen als mit § 211 HGB. unvereinbar erachten sollte<sup>9)</sup>, unter Aufhebung dieses Paragraphen gesetzlich sanktioniert werden müßte.

Vom Standpunkte der Versicherungsgesellschaften aus betrachtet, erheischen wirtschaftliche Erwägungen, der Blick ins Ausland und der Blick in die Vergangenheit gebieterisch ein Festhalten an der bisherigen Praxis der Nichtvollzahlung des Grundkapitals. Das Publikum, insbesondere der deutsche Versicherungsnehmer, ist daran gewöhnt, nach dem Grundkapital einer Versicherungsgesellschaft zu fragen, um die ausgewiesenen Reserven und die Bonität der Gesellschaft nach diesem Kapital zu beurteilen; er ist aber auch daran gewöhnt, daß das Kapital nur zum Teil in bar, zum anderen Teil durch die Nachschußpflicht belegt ist. Würden die deutschen Gesellschaften durch die GBV. gezwungen sein, zum voll gezahlten Kapital überzugehen, so würde ihr Grundkapital, von der Verminderung der Goldsubstanz und der dadurch bedingten Ermäßigung ganz abgesehen, bei 25prozentiger Einzahlung an sich schon auf den vierten Teil der früheren Ziffer zusammenschrumpfen, ein Vorgang, der dem Ansehen der deutschen Versicherungsgesellschaften und ihrer Wettbewerbsfähigkeit mit den in Deutschland arbeitenden ausländischen Gesellschaften, die fast durchweg hohe Grundkapitalziffern bei nicht voller Einzahlung ausweisen, abträglich sein würde. Um den Konkurrenzkampf bestehen zu können, würden die deutschen Gesellschaften dazu übergehen müssen, entweder ihre Aktiven unter Verletzung der Grundsätze kaufmännischer Vorsicht und Solidität hoch zu bewerten, um

eine einigermaßen angemessene Grundkapitalziffer zu erzielen, oder sich neues Kapital durch Kapitalerhöhungen zu beschaffen. Die erstere Methode würde auf die Rentabilität und damit auf das Ansehen der Gesellschaften nachteilig wirken. Die letztere Methode würde, falls der Appell an den Kapitalmarkt überhaupt Erfolg hat, der deutschen Wirtschaft unnützerweise Kapital entziehen, das für andere Zwecke dringender gebraucht wird, als für die Versicherungsgesellschaften, die, wie oben dargelegt, im allgemeinen kein Betriebskapital, sondern nur Garantiekapital brauchen.

Aber auch die Interessen der Aktionäre stehen mit dem von den Gesellschaften eingeschlagenen Umstellungsverfahren nicht in Widerspruch. Der Aktionär, der seine mit 25 pCt. eingezahlten Versicherungssaktien über 1000 M. vor der Inflationszeit durch Zeichnung oder Kauf erworben hat, war sich wohl bewußt, daß er neben der Zahlung des Zeichnungs- oder Kaufpreises eine Goldverpflichtung in Höhe von 750 M., also in Höhe etwa des Dreifachen seines Aktienrechtes, übernahm. Wenn ihm nach der Umstellung seiner Aktien von 1000 M. auf 100 Goldmark nunmehr eine Goldverpflichtung von 75 Goldmark auferlegt wird, so wird er diese Normierung seiner Verpflichtung als gerecht und billig empfinden, da er, wenn er bei Eingehung seiner Garantieverpflichtung überhaupt an die Möglichkeit einer Geldentwertung und einer durch sie bedingten Ermäßigung des Grundkapitals und des Nennbetrages seiner Aktie gedacht hätte, zweifellos nicht willens gewesen wäre, den auf die Goldaktie von 250 M. zugesagten Nachschuß von 750 Goldmark auch auf die Goldaktie von 25 Goldmark nachzuschießen. Es entspricht also nicht nur der Billigkeit, sondern auch dem aus dem mutmaßlichen Willen des Aktionärs zu schöpfenden Rechte, daß der Aktionär nur den prozentualen Bruchteil der neuen Goldaktie als Nachschußverbindlichkeit schuldet, den er von der alten Aktie schuldete. Nichts anderes aber kann für den Aktionär gelten, der seine Aktie in der Inflationszeit gezeichnet oder gekauft hat. Der Erwerber der neuen Stücke wollte Aktionär gleich demjenigen werden, der alte Aktien besaß. Der Aktienhandel zieht daraus die Folgerung, daß gleichgestellte Aktien verschiedener Emissionen unterschiedslos geliefert werden. Die gleiche Folgerung zieht die Goldbilanzverordnung, welche die Aktien verschiedener Emissionen ungeachtet des ganz verschiedenen Goldmarkwertes der auf sie seinerzeit geleisteten Einzahlungen nach dem Nennbetrage, d. h. gleichmäßig umstellt. Der Zeichner der neuen Aktie weiß, daß für dergleichen Aktien von Versicherungsgesellschaften eine bestimmte Nachschußpflicht besteht. Er kann, wenn er das volle, für die alte Aktie bestehende Anteilsrecht erlangen will, dies nur in dem Sinne wollen, daß er die auf den alten Aktien lastende Nachschußpflicht auch für die neuen Aktien gelten läßt. Der Vorteil besteht darin, daß er die Ersteinzahlung mit schlechtem Gelde leisten darf. Er und der ihm gleichstehende spätere Erwerber können nicht etwa vorschützen, daß die Verpflichtung nur auf einen bestimmten Hundertsatz des Goldmarkwertes der Ersteinzahlung gegangen sei. Dies würde zu der unmöglichen Folgerung führen, daß bei einer Besserung der Papiermark der Aktionär nicht einmal zur Leistung des übernommenen Papiermarkbetrages der neuen Aktie verpflichtet wäre. Ebenso wie der Zeichner des Jahres 1923 es sich hätte gefallen lassen müssen, daß sich der Wert und damit die Last seiner Nachschußpflicht durch eine Markbesserung erhöhte, muß er sich es gefallen lassen, wenn das gleiche Ergebnis für ihn durch die Umstellung gezeitigt wird. Erhöht sich durch sie für ihn die Last, so tritt ja andererseits dadurch auch nunmehr der Vorteil, den er durch den Erwerb eines vollen Aktienrechtes mittels einer Einzahlung von winzigem Goldmarkwert gehabt hat, in dem neuen Goldmarknennbetrage der ungestellten Aktie in Erscheinung. Der Genuß dieses Vorteils, ein wertvolles Anteilsrecht mit einem hinter diesem Wert weit zurückbleibenden Preise erworben zu haben, verbleibt ihm und wird durch die Umstellung gewissermaßen legalisiert; erhöht sich damit automatisch auch seine Nach-

<sup>9)</sup> Das Reichsoberhandelsgericht hat ein Zwangsrecht gegen den einzelnen Aktionär auf Nachzahlung behufs Umwandlung der Aktien in Reichswährung verneint. (ROHG. 23, 297.)



schußpflicht auf einen Betrag, der größer ist als der Goldmarkwert seiner ursprünglichen, sich in einem Prozentsatze des Papiermarkennbetrages ausdrückenden Verpflichtung, so wird dadurch nicht an ihm ein Unrecht begangen, sondern ein früher zu seinen Gunsten an den alten Aktionären begangenes Unrecht teilweise wieder gutgemacht. Im übrigen ist der Aktionär, dessen Vermögenslage die Tragung des Risikos der Goldnachschießpflicht nicht gestattet, in der Lage, sich von der Nachschußpflicht durch Abstoßung eines Teils seiner Aktien zu befreien; ist dies nur unter Kursdruck möglich, so wird der Verkauf für die meisten Erwerber von Versicherungsaktien aus Emissionen der späteren Inflationszeit absolut doch immer noch ein gewinnbringendes Geschäft sein.

Die Tatsache, daß die Umstellung von Versicherungsgesellschaften, die ihr Kapital in der Inflationszeit stark verwässert haben und bei denen große Aktienpakete aus diesen Emissionen in wenigen Händen sind, für letztere trotz starker Denominierung der Aktien untragbare Nachschußverpflichtungen zur Folge haben können, drängt die Frage auf, ob die Einstellung des Einzahlungsanspruchs der Gesellschaft mit seinem vollen Nennbetrage in Gold in die Aktiven von der Verwaltung verantwortet werden kann. Die Umstellung vollzieht sich nach dem hier vertretenen Verfahren derart, daß das neue Grundkapital nicht etwa nur auf den Betrag des ermittelten und ausgewiesenen Goldmarkreinvermögens abgestellt wird; zu diesem Vermögen tritt vielmehr derjenige Betrag hinzu, mit dem der als eingezahlt geltende Teil des neuen Grundkapitals hinter dem Gesamtnennbetrag desselben zurückbleibt; dieser Betrag, den die Aktionäre der Gesellschaft schulden, gehört deswegen in die Bilanzaktiven als Forderung der Gesellschaft. Hat eine Versicherungsgesellschaft also ein Grundkapital von 10 Millionen M. gehabt, und weist sie in der Goldmarkeröffnungsbilanz ein Goldmarkreinvermögen von 1 Million M. aus, so wird das neue Eigenkapital, wenn die Aktien bisher mit 25 pCt. oder 50 pCt. eingezahlt waren, nicht auf 1 Million M., sondern auf 4 bzw. 2 Millionen Goldmark gestellt und in die Aktiven außer der Goldsubstanz von 1 Million M. noch die Restforderung an die Aktionäre mit 3 bzw. 1 Million Goldmark eingesetzt. Die Verantwortung für die Einstellung dieser Forderung mit ihrem vollen Nennbetrage wird m. D. von den Verwaltungen getragen werden können. Denn einmal ist der Einzahlungszeitpunkt völlig ungewiß und meist noch in weiter Ferne, so daß ein gegenwärtig ungünstiges Placement der Aktien in kapitalschwachen Händen sich bis dahin längst zugunsten der Gesellschaft geändert haben kann, zumal das eigene Interesse der Aktionäre ihnen eine Reduzierung ihrer Nachschußverpflichtungen durch Abstoßung eines Teiles ihres Besitzes nahelegt; schon dadurch wird die Bonität des Einzahlungsanspruchs der Gesellschaft automatisch in seine Vollbewertung hineinwachsen. Sodann sind die vielfältigen Rechte in Rechnung zu ziehen, welche der Gesellschaft im Falle der Säumnis des Aktionärs zustehen, wie die Befugnis zur Ausschließung des letzten Aktionärs, die Ausfallsforderung gegen den Ausgeschlossenen, der Rückgriffsanspruch an dessen Rechtsvorgänger und das endliche Recht zur Veräußerung der Aktie (§§ 219, 220 HGB.), Rechte, welche sämtlich auf die Vollbefriedigung des Einzahlungsanspruchs der Gesellschaft hinzuwirken bestimmt und geeignet sind. Dies gilt vor allem von dem Rechte zur Veräußerung der Aktie des säumigen Aktionärs; ist die Gesellschaft in guter Vermögenslage, ihre Aktie mithin pari oder mehr als pari wert, so ist mit Gewißheit darauf zu rechnen, daß bei dem zwangsweisen Verkauf der Aktien eines säumigen Aktionärs zum mindesten der Betrag der fehlenden Einzahlung erlöst werden wird. Bei gut fundierten Gesellschaften können daher die fehlenden Einzahlungen selbst solcher Aktionäre, welche sich in schlechtesten Vermögensverhältnissen befinden, voll aufgenommen werden<sup>9)</sup>,

<sup>9)</sup> Vgl. Veit-Simon, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften, II. Aufl., S. 208.

ohne daß dagegen vom Standpunkt des streng solid bilanzierenden Kaufmanns aus irgendwelche Bedenken bestünden.

Zum Schlusse noch ein Wort über die Frage, ob und inwieweit ein Generalversammlungsbeschluß angefochten werden kann, der das nicht voll eingezahlte Grundkapital einer Versicherungsgesellschaft nach dem hier vertretenen Vorschlage umstellt. Generalversammlungsbeschlüsse, welche die Goldmarkeröffnungsbilanz und die Umstellung des Grundkapitals betreffen, unterliegen gleich allen anderen Generalversammlungsbeschlüssen der Anfechtung, wenn sie das Gesetz oder die Satzungen verletzen (§ 271 HGB.). Daß bei einer Verminderung der Goldsubstanz von 10 auf 1 in der Denominierung einer mit 25 pCt. eingezahlten 1000-M.-Aktie auf eine gleichfalls mit 25 pCt. eingezahlte 100-Goldmark-Aktie im Hinblick auf die damit deklarierte Goldmarknachschießpflicht an sich keine Verletzung des Gesetzes, insbesondere des § 211 HGB. liegt, ist oben (Seite 276) dargetan. Entsprechend der hier vertretenen Auffassung, daß die Nachschußpflicht von 75 Goldmark nicht ein plus, sondern ein aliud gegenüber der bisherigen Nachschußpflicht von 750 Papiermark darstellt und die unveränderte Quotalhaftung des Aktionärs nur in einer Neubenennung zum Ausdruck gebracht wird, ist zu sagen, daß der Generalversammlungsbeschluß insoweit nicht konstitutiven, sondern lediglich deklaratorischen Charakter hat. Eine unzulässige Erweiterung der Verpflichtung des Aktionärs kann aber dann vorliegen, wenn das Goldmarkreinvermögen, z. B. durch übermäßige Bewertung der Gebäude der Gesellschaft, mit einer seinen wirklichen Wert (§ 40 HGB.) übersteigenden Ziffer in die Goldmarkeröffnungsbilanz eingestellt wird, so daß dadurch dem Aktionär auch eine dem inneren Wert seiner neuen Goldmarkaktie nicht entsprechende höhere Nachschußpflicht aufgebürdet wird. In diesem Falle kann der Aktionär die übermäßige Bewertung der Aktiven, die eine nach § 211 unzulässige Erweiterung seiner Nachschußpflichten zur Folge hat, nicht nur gemäß § 271 HGB. anfechten, sondern jederzeit, nicht nur innerhalb der Frist des § 271 Abs. 2 HGB., die Nichtigkeit eines solchen Generalversammlungsbeschlusses geltend machen, der eine Verletzung der zwingenden Bewertungsvorschriften der §§ 40 HGB., 4 GBV. enthält<sup>10)</sup>.

## Die Rechtsfähigkeit der offenen Handelsgesellschaft bei den Verkehrssteuern.

Von Reichsfinanzrat Ott, München.

### A. Grundsätzliches Wesen der off. HG. nach dem allgemeinen Bürgerlichen Recht.

1. In RFH. 5, 182 wird der Wechsel im Personenstand einer Gesamthandsgemeinschaft für grunderwerbsteuerpflichtig erklärt und dabei der Grundsatz aufgestellt, daß nach § 80 Abs. 2 AO. für die Entstehung des Steueranspruchs das Eigentum zur gesamten Hand wie Bruchtheilsmitigentum zu behandeln sei, vgl. Ott (2. Aufl.) Anm. 22 ff. zu § 1 GrunderwStG. Bei dieser Auffassung war für die steuerliche Rechtsfähigkeit der offenen Handelsgesellschaft kein Raum. Nunmehr hat das Urte. des großen Senats v. 9. 4. 23, Gr. S. 4/22 RFH. 12, 79 die Bedeutung des § 80 Abs. 2 AO. wesentlich eingeschränkt: Ob eine Steuer zu erheben ist und von wem sie geschuldet wird, ist nur nach dem maßgebenden besonderen Steuergesetz zu entscheiden. Es kann die Gesamthandsgemeinschaft trotz der fehlenden bürgerlichen Rechtsfähigkeit als solche für steuerpflichtig erklären, §§ 86 Abs. 1, 302 AO., es kann aber auch den Gesamthändern die Steuerpflicht persönlich auferlegen. Nur im letzteren Fall wird § 80 Abs. 2 AO. anwendbar.

<sup>10)</sup> Zu einem ähnlichen Ergebnis, wie der Verfasser, wenn auch mit anderer Begründung, ist auch das Ständige Schiedsgericht für Goldbilanzstreitfragen bei der Industrie- und Handelskammer zu Berlin in einem unlängst über einen Einzelfall abgegebenen Gutachten gelangt.

2. Die off. HG. ist nach § 105 Abs. 2 HGB., §§ 705 ff. BGB. grundsätzlich eine Gemeinschaft zur gesamten Hand. Träger des vom persönlichen Vermögen der Gesellschafter streng gesonderten Gesellschaftsvermögens sind die Gesellschafter in ihrer Vereinigung. Die off. HG. kann aber unter ihrer Firma Rechte, insbesondere Grundeigentum erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, klagen und verklagt werden, § 124 Abs. 1 HGB. Zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen bedarf es eines gegen die Gesellschaft gerichteten Schudtitels, § 124 Abs. 2 HGB. Ueber das Gesellschaftsvermögen wird bei Zahlungsunfähigkeit ein besonderes Konkursverfahren eröffnet, § 209 KO., § 131 Nr. 3 HGB. Wenn die off. HG. auch keine Rechtspersönlichkeit ist, so wird sie doch in den genannten Beziehungen wie eine solche behandelt und kann daher schon auf Grund der ihr im Bürgerlichen Recht eingeräumten Verkehrsfähigkeit auch für die Verkehrssteuern grundsätzlich als rechtsfähig gelten, vgl. dazu Dernburg, Das Bürgerl. Recht II, 2 S. 681; Gaupp-Stein, Anm. II, 4 zu § 50 ZPO.; aber auch Düringer-Hachenburg, Anm. 3 zu § 105 HGB., und Staub, Anm. 8 zu § 105, die m. E. zu sehr den Gesamthandscharakter der off. HG. unter allen Umständen wahren wollen und sich dabei allerdings auf Erkenntnisse des RG. berufen können, vgl. insbes. RG. JW. 1901, 226 und 654; 1916, 149, und LeipzZ. 1910, 150; andererseits aber auch RGZ. 54, 278; 56, 209 und 432; 86, 70 und RG. JW. 1912, 755.

## B. Die offene Handelsgesellschaft und die einzelnen Verkehrssteuern.

### I. Erbschaftssteuer.

Die offene Handelsgesellschaft kann Testamentserbin sein. Sie selbst kann schenken und beschenkt werden. Ob die off. HG. selbst oder ihre einzelnen Gesellschafter schenken wollten, ob die off. HG. selbst oder die einzelnen Gesellschafter persönlich bereichert werden sollten, ist die in jedem Fall zunächst zu klärende Vorfrage. Handelt es sich um eine Zuwendung von oder an eine off. HG., so beurteilt sich die Steuerpflicht nur nach dem Verhältnis der off. HG. als solcher und dem Beschenkten oder dem Schenker oder Erblasser. Daß die Teilhaber der off. HG. mit dem Schenker oder dem Beschenkten verwandt sind, ist bedeutungslos und kann insbesondere nicht zur Anwendung eines niedrigeren Steuersatzes führen; RFH. 2, 197 und 7, 196. Schenkt eine offene Handelsgesellschaft einen Geldbetrag, so kann nicht verlangt werden, daß jeweils für jeden ihrer Teilhaber 500 M. nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 ErbschStG. freibleiben. § 80 Abs. 2 AO. ist nicht anwendbar, RFH. 27. 9. 22 A 184/21 StuW. I Nr. 1055; ebenso für den umgekehrten Fall der Zuwendung an einen nicht rechtsfähigen Verein (§ 54 BGB.), RG. 30. 9. 1910 VII 552/09 BadMittNotNr. St. 68 Ziff. 3: Die Zuwendung ist vom Verein selbst, nicht von seinen Mitgliedern erworben, so daß keine Steuerfreiheit eintritt, auch wenn bei Verteilung des Betrags auf jedes Mitglied nicht mehr als 500 M. entfällt.

Im Schrifttum stehen Finger, Anm. 2a zu § 3, Wunsch, Anm. 5 zu § 26 und 28 zu § 40 ErbschStG., und jetzt auch Mirre, Nachtr. zum ErbschStG. 22 S. 17 im Gegensatz zu Anm. 15 zu § 9 ErbschStG. 22 im wesentlichen auf dem hier vertretenen Standpunkt, während Breit, ErbschStG. S. 159 — m. E. nicht folgerichtig — die verwandtschaftlichen Beziehungen nur dann ausgeschaltet wissen will, wenn nur einzelne Teilhaber mit dem Erblasser verwandt sind, nicht aber dann, wenn sie alle verwandt sind. Berolzheimer, Anm. 16 zu § 3 ErbschStG. in der Fassung der II. und III. StNotVO. steht noch auf dem durch RFH. 12, 79 — vgl. A 1 — überholten Standpunkt, daß die Gesamthandsgemeinschaften nach § 80 Abs. 2 AO. als Bruchteilsgemeinschaften zu gelten hätten, und nimmt deshalb zu Unrecht an, daß in allen Fällen der einzelne Gesellschafter der Schenker oder der Beschenkte sei.

## II. Umsatzsteuer.

Umsätze der off. HG. sind nicht lediglich Umsätze der an der Gesellschaft beteiligten Personen. Veräußert die off. HG. an Dritte, so liegt steuerrechtlich nur ein Umsatz der Gesellschaft an Dritte vor. Eine Umsatzsteuerpflicht der Gesellschafter besteht überhaupt nicht, sondern nach § 86 Abs. 1 AO. nur eine Verpflichtung des geschäftsführenden Gesellschafters, für die Erfüllung der die Gesellschaft treffenden Steuerpflicht zu sorgen, eine Verpflichtung, die unter Umständen nach § 90 AO. zu einer persönlichen Haftung des geschäftsführenden, aber nicht auch der von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Gesellschafter führt. Daß die Gesellschafter für die Steuer als Gesamtschuldner wie für jede andere Gesellschaftsschuld haften, beruht auf § 128 HGB. und § 93 AO. Infolge ihrer steuerlichen Rechtsfähigkeit tritt die off. HG. wie eine Rechtspersönlichkeit mit ihren Mitgliedern in Beziehungen. Es sind daher nicht nur Umsätze zwischen der Gesellschaft und den einzelnen Gesellschaftern, und zwar auch nach Eintritt der Gesellschaft in den Liquidationszustand, sondern auch sonst zwischen zwei aus denselben Personen bestehenden off. HG. möglich und umsatzsteuerpflichtig; so RFH. 7, 202 und 10, 101, ersteres mit dem wichtigen, in seiner allgemeinen Bedeutung gerade für off. HG. auch schon in RGZ. 84, 118 anerkannten Grundsatz: Wer aus irgendwelchen Gründen, insbesondere zur Ausnutzung und Verbesserung seines Vermögens, zwischen sich und den Rechtsverkehr einen neuen selbständigen Rechtsträger einschleibt, den er mit Vermögen ausstattet, oder wer das Weiterbestehen eines solchen von ihm wirtschaftlich aufgesogenen Rechtsträgers zuläßt, muß auch steuerrechtlich die aus dieser Gestaltungsentspringenden nachteiligen Folgen tragen, wie ihm andererseits auch die steuerrechtlichen Vorteile zugute kommen.

Das Schrifttum ist einheitlich für steuerliche Rechtsfähigkeit, vgl. Becher (2. Aufl.) S. 15, Kloß S. 61, Lindemann S. 84, Popitz (2. Aufl.) Bd. I, S. 143 und Scholz Bd. I, S. 295.

## III. Grunderwerbsteuer.

1. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 GrunderwStG. wird von den Grundstücken in der Hand von Personenvereinigungen aller Art eine wiederkehrende Abgabe als Ersatz für die Grunderwerbsteuer erhoben, weil diese Grundstücke den Eigentümer selten wechseln. Zwischen rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen wird nicht unterschieden. Darin sah RFH. 12, 79 hauptsächlich einen Beweisgrund dafür, daß bei den Gesamthandsgesellschaften nicht außerdem auch noch der Wechsel im Personenstand einer Gesamthandsgesellschaft nach §§ 1 und 4 grunderwerbsteuerpflichtig sein könne. Ist aber die off. HG. für die Besitzabgabe eine Einheit, so muß sie auch für die im selben Gesetz geregelte eigentliche Grunderwerbsteuer als Einheit gelten. Dies um so mehr, als sich die Selbständigkeit der off. HG. im Grundstücksverkehr dadurch besonders scharf ausdrückt, daß im Grundbuch als Eigentümer die Firma mit ihrem Sitz eingetragen wird, KGJ. 39 A 218. RFH. 5, 182 und die ihm folgenden RFH. 6, 113, 8, 297 und 10, 311, die im Erwerb oder der Veräußerung seitens einer off. HG. die Uebertragung von Grundstücksbruchteilen sahen, sind insoweit durch RFH. 12, 79 beseitigt. Die off. HG. ist für ihren Erwerb oder ihre Veräußerung selbst unter Verantwortlichkeit der geschäftsführenden Gesellschafter steuerpflichtig. Wegen der Haftung der Gesellschafter aus § 128 HGB. vgl. II.

2. Dieselben Personen können zum Betrieb verschiedener Handelsgewerbe mehrere off. HG. gründen. Diese sind nicht nur gegenüber dem persönlichen Vermögen ihrer Gesellschafter, sondern auch im Verhältnis zueinander im Sinne von § 124 HGB., § 209 KO. selbständig, vgl. A 2. Sie können insbesondere auch mit-

einander Verträge schließen; RGZ. 16, 17; 32, 34; 43, 81 und 47, 157; KGJ. 15 A 14 und 28 A 253; Staub Anm. 39 zu § 105 HGB. und Düringer-Hachenburg Anm. 10 zu § 105 HGB. Aus der Möglichkeit eines gegenseitigen Rechtsverkehrs folgt das die Uebertragung eines Grundstücks von der einen off. HG. auf die andere einen steuerpflichtigen Eigentumswechsel bedeutet. Wenn RG. JW. 1899, 320 die Notwendigkeit der Auflassung — ihm folgen u. a. Güthe Anm. 19 zu § 20 GBO., Staub Anm. 31 zu § 105 HGB. und RFH. 6, 27 — und die Stempelpflicht für den Pr. Landesstempel verneint hat, weil die Gesellschafter in ihrer Gesamtheit dieselben seien und weil sich nur die wirtschaftliche Bestimmung des Grundstücks ändere, so wird dabei vor allem verkannt, daß das Grundstück infolge der Uebertragung künftig nicht mehr den Gläubigern der veräußernden, sondern nur noch jenen der erwerbenden Gesellschaft haftet. Die Nämlichkeit der Personen ist eben dadurch, daß sich dazwischen die selbständigen Rechtsgebilde zweier offenen Handelsgesellschaften eingeschoben haben, bedeutungslos geworden. Infolge der Einheit der off. HG. ist auch die Vergünstigung des § 15 GrunderwStG. nicht anwendbar, wenn ein Grundstück von einer off. HG. auf eine andere off. HG. übertragen wird, die mit der veräußernden einzelne Teilhaber gemeinsam hat. § 15 paßt auch nach seinem Wortlaut nicht auf diese Fälle.

Im Schrifttum sind Ott (2. Aufl.) Anm. 31 zu § 1, 7 zu § 15 und 13 zu § 20 sowie DStBl. VII. 19, und Kaufmann, JW. 1921, 690 für die Rechtsfähigkeit. Dagegen Boethke-Bergschmidt S. 100, Hagelberg S. 106, Lion S. 124 und Rohde (2. Aufl.) S. 140 für Bruchteilsübergänge im Sinne von § 80 Abs. 2 AO. Berolzheimer S. 40 und Lindemann S. 90 wollen die einzelnen Gesellschafter ohne weiteres für die Steuer als Gesamtschuldner haften lassen.

#### IV. Kapitalverkehrsteuer.

1. Wenn die off. HG. für den Grundstücksverkehr als selbständige Einheit gilt, kann sie für die KapVSt. erst recht nicht anders behandelt werden. Wenn ein Kommanditist seinen Anteil einer off. HG. überläßt, an der er zur Hälfte beteiligt ist, muß darum die Gesellschaftsteuer nach § 17d KapVStG. aus dem ganzen Wert des Anteils erhoben werden, nicht nur aus der Hälfte, wie das noch unter dem Eindruck von RFH. 5, 182 ergangene Urteil in RFH. 9, 64 zur entsprechenden TNr. 1 Ae 1ß unter Berufung auf § 80 Abs. 2 AO. entschieden hat. Auch ist z. B. die Befr. Vorschr. in § 18b KapVStG. nicht anwendbar bei der Ueberlassung von Gesellschaftsrechten an eine off. HG., deren Gesellschafter die Söhne des Ueberlassenden sind.

2. Das KapVStG. kennt keine dem § 15 GrunderwStG. entsprechende Vergünstigung. Darum sind Anschaffungsgeschäfte, bei denen auf der einen Seite eine off. HG. und auf der andern Seite Teilhaber an ihr beteiligt sind, in der vollen Höhe des Entgelts zur Börsenumsatzsteuer nach § 35 KapVStG. heranzuziehen. Dasselbe gilt für Anschaffungsgeschäfte zwischen zwei off. HG., die aus denselben Teilhabern bestehen oder sie zum Teil gemeinsam haben.

Der Vertrag, durch die Miterben Nachlaßwertpapiere in eine aus ihnen ausschließlich gebildete off. HG. einbringen, ist wegen der Wesensverschiedenheit der Erben-gemeinschaft von der als Einheit im Verkehr auftretenden off. HG. auf eine Eigentumsübertragung gerichtet und deshalb ein steuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft; vgl. KGJ. 45, 231 und 51, 18 und RGRKomm. 2 zu § 295 BGB. (Eigentumswechsel bejahend) dagegen (verneinend) RFH. 6, 27 und unter Berufung darauf Mirre im Handbuch des Reichssteuerrechts von Strutz S. 718; Güthe, Anm. 19 zu § 19 GBO. Da der Wechsel im Personenstand einer off. HG. keine bruchteilmäßige Uebertragung der Gesellschaftsgegenstände bedeutet, kommt er als Anschaffungsgeschäft nicht in Frage.

Im Schrifttum vertritt Greiff (2. Aufl.) S. 86,

3a unter Berufung auf RGZ. 56, 430 die Ansicht, daß der Anschaffungstempel in voller Höhe zu erheben sei, wenn eine off. HG. bei der Auseinandersetzung Wertpapiere ihren Teilhabern zuteilt, ähnlich Kloß-Schwarz, Anm. 3c zu § 35 KapVStG. unter Hinweis auf RGZ. 56, 206. Hier finden sich also bereits Ansätze zur Anerkennung der steuerlichen Rechtsfähigkeit der off. HG. Dagegen treten die Schriftleitung des Bank-Archiv XXI, 156, Boethke, Bank-Archiv XXI, 193, Koepfel, Die neuen Börsen-, Gesellschafts- und Geldumsatzsteuern, S. 215, Weinbach, Anm. 17 zu § 35 KapVStG. und Keßler, Anm. 5 zu § 35 KapVStG. für die Anwendung von § 80 Abs. 2 AO. ein. Da alle diese Stellungnahmen vor RFH. 12, 79 liegen, möchte ich annehmen, daß sie in Kenntnis dieser Entscheidung nicht aufrecht erhalten werden. Für Weinbach trifft das allerdings nicht zu, da er in seiner Neuregelung der Kapitalverkehrssteuer S. 98 zu § 35 KapVStG. aus RFH. 12, 79 lediglich die eine Folgerung zieht, daß beim Eintritt eines neuen Gesellschafters in eine off. HG. nicht etwa hinsichtlich der bereits zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Wertpapiere eine Steuerpflicht entsteht, was übrigens von den Erläuterern nur auf Grund von § 80 Abs. 2 AO. Keßler (Anm. 5 zu § 35 KapVStG.) angenommen hat.

Wenn Mirre im RStR. S. 718 die Anwendung von § 80 Abs. 2 AO. für die KapVSt. auf Grund von RFH. 9, 64 gegenüber dem für die UmsSt. ergangenen RFH. 10, 101 — vgl. oben II — vertritt, so wird dabei nicht gewürdigt, daß in RFH. 9, 64 die Gleichstellung des Gesamthandlungseigentums mit dem Bruchteilseigentum für die Verkehrsteuern ausschließlich und lediglich auf RFH. 5, 182 gegründet wird, daß dieser Standpunkt aber in RFH. 12, 76 grundsätzlich aufgegeben worden ist.

#### Die Grundbuchungen im Bankbetriebe bei Verwendung moderner Büromaschinen.

Von Dipl.-Kaufmann Dr. Albert Hempelmann, Berlin.

In meiner Arbeit „Die Grundzüge der Neuorganisation des Innenbetriebes der Banken“<sup>1)</sup> suchte ich in großen Umrissen die gewaltige Umgestaltung darzulegen, die sich neuerdings im inneren Bankbetriebe durch die Einführung der modernen Büromaschinen vollzieht. Ich führte dort aus, daß sowohl der Zusammenhang der verschiedenen Arbeiten wie auch die äußere Form derselben der maschinenmäßigen Erledigung angepaßt werden, und möchte dies im folgenden für die Grundbuchungen und die mit diesen in näherem Zusammenhange stehenden Einrichtungen erläutern.

Mit der Anwendung der modernen Büromaschinen ist als wichtigstes Organisationsprinzip verbunden, mehrere bisher getrennte Arbeitsgänge in einen Arbeitsgang zusammenzulegen. Da nun fast jeder Geschäftsvorfall zunächst eine korrespondenzmäßige Bearbeitung erfahren muß, liegt der Gedanke nahe, die Maschinen in die Korrespondenz-Abteilungen zu bringen und hier mit Belastungs- und Gutschrifts-Aufgaben andere Arbeitsgänge, vornehmlich die Herstellung der Grundbuchungen, zu vereinigen. Einer allgemeinen Durchführung dieses Prinzips treten jedoch dadurch Schwierigkeiten entgegen, daß die maschinenmäßige Erledigung der Arbeiten eine weitgehende Spezialisierung derselben notwendig macht. Die Maschinen müssen, wenn ihre Anwendung praktisch rationell sein soll, auf ein bestimmtes Springen des Wagens, auf bestimmte Rechenoperationen, auf bestimmte Formularformate und dgl. eingerichtet sein, können also nur dort erfolgreich angewandt werden, wo gleichartige Arbeiten massenweise zu erledigen sind. Die Maschinenarbeit ist daher naturgemäß zuerst in den Spezialabteilungen der großen Betriebe eingeführt worden.

Während einerseits der Mechanismus der Maschinen für bestimmte Arbeiten eingerichtet werden muß, ist auch

<sup>1)</sup> Bank-Archiv 1924 Nr. 18.

andererseits eine Anpassung der letzteren an die Maschinen notwendig. Dies gilt ganz besonders hinsichtlich des in die Maschinen zu bringenden Arbeitsmaterials, der Formulare. Diese haben denn auch den früher gebräuchlichen gegenüber meist ein wesentlich verändertes Aussehen. Charakteristisch ist für sie vornehmlich, daß die zu addierenden oder subtrahierenden Zahlen nicht wie früher vertikal, sondern der Anordnung der Zählwerke auf der Maschine entsprechend horizontal aneinander gereiht werden. Zusammengehörige Zahlen, die von demselben Zählwerk aufgenommen werden sollen, müssen natürlich vertikal untereinander geschrieben werden.

Zur Erläuterung seien hier nun zunächst einige von der Remington-Schreibmaschinen-Gesellschaft für ein

Effekten-Geschäft entworfene Formulare (Form. 1—4)<sup>2)</sup> wiedergegeben und kritisch erläutert. Es sei an dieser Stelle noch einmal dringend vor einer kritiklosen Uebernahme bestimmter Einrichtungen, die den eigenen Betriebsverhältnissen nicht besonders Rechnung tragen, gewarnt.

Bei dem angeführten Formularbeispiel springt als Vorteil in die Augen, daß in einem Arbeitsgange eine Gutschriftsaufgabe an den Kunden, eine Durchschrift derselben, ein allgemeines Grundbuchungs-Journal und ein besonderes Depot-Journal hergestellt werden. Die Kon-

<sup>2)</sup> Die Maschinenschrift ist auf den Formularen durch Kursiv-Druck wiedergegeben.

## Form. 1.

Internationale Handelsbank A.-G.

Für verkaufte Effekten laut untenstehender Abrechnung buchen wir in Ihr HABEN.  
Stücke zu Lasten Ihres Depot-Kontos.

Geschäft in Kommission  
.....M. ....Pf. Reichsstempel-  
abgabe im Abrechnungsver-  
fahren heute verrechnet.

X-Stadt, den 3. 10. 1922

Internationale Handelsbank A.-G.

HABEN

Konto	Nennwert	Wertpapier	Kurs	Kurswert und Zinsen	Courtage und Stempel	Provision und Aus- führungs- Gebühr	insgesamt	Wert
Neuvorpommersche Spar- & Kredit- bank Stralsund . . . . .	10 000,00	Elektr. Licht & Kraft	685,00	68 500,00	225,00	200,00	68 075,00	1/X.

## Form. 2.

Internationale Handelsbank A.-G.

Für verkaufte Effekten laut untenstehender Abrechnung buchen wir in Ihr HABEN.  
Stücke zu Lasten Ihres Depot-Kontos.

Geschäft in Kommission  
.....M. ....Pf. Reichsstempel-  
abgabe im Abrechnungsver-  
fahren heute verrechnet.

X-Stadt, den 3. 10. 1922

Internationale Handelsbank A.-G.

HABEN

Konto	Nennwert	Wertpapier	Kurs	Kurswert und Zinsen	Courtage und Stempel	Provision und Aus- führungs- Gebühr	insgesamt	Wert
Neuvorpommersche Spar- & Kredit- bank Stralsund . . . . .	10 000,00	Elektr. Licht & Kraft	685,00	68 500,00	225,00	200,00	68 075,00	1/X.

## Form. 3.

Fol.

## Effekten-Eingang

Loro-Haben

Konto	Nennwert	Wertpapier	Kurs	Kurswert und Zinsen	Courtage und Stempel	Provision und Aus- führungs- Gebühr	Loro-Haben	Wert	Konto- Korrek- t-Folio	Steuer- satz	Steuer- betrag	Steuer- Nr.
Neuvorpommersche Spar- & Kredit- bank Stralsund*	10 000,00	Elektr. Licht & Kraft	685,00	68 500,00	225,00	200,00	68 075,00	1/X.			25,50	
Neuvorpommersche Spar- & Kredit- bank Stralsund .	5 000,00	A.G. für Ver- kehrswesen	2200,00	110 000,00	350,00	300,00	109 350,00	1/X.			40,00	
Neuvorpommersche Spar- & Kredit- bank Stralsund .	8 000,00	Schwartau Honig	1500,00	120 000,00	385,00	330,00	119 285,00	1/X.			42,50	
Coblenzer Volks- bank Coblenz . .	15 000,00	Sarotti Aktien	1075,00	161 250,00	435,00	410,00	160 405,00	1/X.			53,80	
Friedrich Herr- mann & Co. Mag- deburg . . . . .	15 000,00	Sarotti Aktien	1075,00	161 250,00	435,00	410,00	160 405,00	6/X.			53,80	
Dresdner Bank München . . . . .	5 000,00	A. E. G.	950,00	47 500,00	150,00	145,00	47 205,00	6/X.			18,00	
Commerz & Privat- bank Hannover .	20 000,00	Bad. Anilin- & Sodafabr.	1225,00	245 000,00	745,00	681,00	243 574,00	6/X.			104,30	
Fleckenberg & Co. Hannover . . . . .	8 000,00	Deutsche Bank	725,00	58 000,00	215,00	195,00	57 590,00	6/X.			23,00	
Bankhaus Walden Stettin . . . . .	7 000,00	Gelsenberg Aktien	850,00	59 500,00	202,00	160,00	59 138,00	6/X.			21,60	
Transport:				4 352 750,00	13 529,00	12 289,00	4 326 932,00				1621,70	

**Depot-Journal-Ausgang**

Fol.Loro

Konto	Nennwert	Wertpapier	totes Depot-Buch Folio	Stücke-Bestand	lebendes Depot-Buch Folio	Nostro-Depot Folio	Bemerkung
Neuvorpommersche Spar- & Kreditbank, Stralsund	10 000,00	Elektr. Licht & Kraft					
Neuvorpommersche Spar- & Kreditbank, Stralsund	5 000,00	A. G. f. Verkehrswesen					
Neuvorpommersche Spar- & Kreditbank, Stralsund	8 000,00	Schwartau Honig					
Coblenzer Volksbank, Coblenz	15 000,00	Sarotti Aktien					
Coblenzer Volksbank, Coblenz	6 000,00	Gelsenberg Aktien					
<hr/>							
Volksbank e. G. m. b. H., Bad Nauheim	20 000,00	Norddeutscher Lloyd					
Friedrich Herrmann & Co., Magdeburg	15 000,00	Sarotti Aktien					
Dresdner Bank, München	5 000,00	A. E. G.					
Commerz & Privatbank, Hannover	20 000,00	Badische Anilin- & Sodafabrik					
Fleckenberg & Co., Hannover	8 000,00	Deutsche Bank					
Bankhaus Walden, Stettin	7 000,00	Gelsenberg Aktien					

trolle der Grundbuchungen mit der Korrespondenzaufgabe kann fortfallen, und die Depot-Abteilung muß nun nicht mehr warten, bis das Grundbuchungs-Journal, nachdem es bei den Skontren für die lebenden und toten Konten zur Uebertragung der Grundposten durchgelaufen ist, endlich auch zu ihr gelangt.

Unser Grundbuchungs-Journal (Form. 3), dem die Formulare für die einzelnen Kundenaufgaben als sogen. Schnitzel vorgesteckt werden, das aber selbst anscheinend alle an einem Tage vorzunehmenden Gutschriften für die Loro-Konten zu Lasten des Effekten-Kontos zusammenfassen soll, hat aber in einem größeren Betriebe immer noch einen sehr weiten Weg zu machen. Es ist daher in solcher Form nur für einen kleineren Betrieb geeignet, in dem es nur von ganz wenigen Kontoführern für Uebertragungen benutzt werden muß.

Dem Uebelstand, daß ein Grundbuchungsbogen in der Loro-Buchhaltung durch mehrere Hände laufen muß, kann aber in einfacher Weise dadurch abgeholfen werden, daß man die Grundbuchungen für diese Abteilung ebenso wie die Aufgaben an die Kunden einzeln auf Schnitzel setzt. Unser Formularbeispiel wäre dann also darin zu berichtigen, daß mit den Schnitzeln für die Aufgabe an den Kunden (Form. 1) und der Durchschrift<sup>3)</sup> derselben (Form. 2) als drittes Formular zunächst ein Grundbuchungsschnitzel ausgeschrieben würde, der etwa folgendes Aussehen haben kann (Form. 5).

Jede Grundbuchung berührt nun aber, wenn wir interne Ueberträge zunächst einmal außer acht lassen, zwei Hauptbuchkonten, und grundsätzlich muß der Inhalt jedes Hauptbuchkontos analysiert oder, wie die Praxis sich ausdrückt, skontriert werden. In dem oben angeführten Beispiel müssen also die Grundposten nicht nur auf die lebenden Konten übertragen, sondern auch in das Skontro für das Effekten-Konto gebracht werden. Als Unterlage könnten der Effekten-Skontro-Abteilung nun natürlich die Grundbuchungsschnitzel aus der Kontokorrent-Abteilung zugestellt werden. Es wäre dann jedoch wieder ein Sammeln der Belege erforderlich und eine Abteilung müßte auf die andere warten. Wenn aber an Zeit und Mühe reichlich zu ersparen ist, was der Mehrverbrauch an Formularen kostet, so ist kein Grund vorhanden, für die Effekten-Skontro-Abteilung nicht besondere Grundbuchungsschnitzel zu schaffen. Warum soll man, wenn es technisch möglich ist, die Grundbuchungen nicht gleich in mehrfacher Ausfertigung herstellen? Natürlich muß man dann aber Vorkehrungen treffen, die eine Verwechslung der Formulare verhindern. Die Rücksicht auf Schönheit der Formulare hört auf; wenn sie schier reklameartig bedruckt werden, entsprechen sie den Bedürfnissen des Betriebes am meisten.

In größeren Betrieben benutzt man zu den Grundbuchungen für das Effekten-Skontro am besten auch Schnitzel, damit ebenso wie in der Kontokorrent-Abtei-

**Grundbuchung nur für das Loro-Kontokorrent**

X-Stadt, den 3. 10. 1922.

Per Effekten-Konto

An Kontokorrent-Konto Loro

Haben

Konto	Nennwert	Wertpapier	Kurs	Kurswert und Zinsen	Courtage und Stempel	Provision und Ausführung-Gebühr	insgesamt	Wert
Neuvorpommersche Spar- & Kreditbank, Stralsund	5 000,00	A. G. f. Verkehrswesen	2 200,00	110 000,00	350,00	300,00	109 350,00	1/X.

Solche Schnitzel können in der Loro-Buchhaltung beliebig aufgeteilt werden, so daß jeder Kontoführer gleich sein gesamtes Arbeitsmaterial erhalten kann. Wieviel Zeit und Mühe aber erspart wird, wenn die Kontoführer die von ihnen zu übertragenden Posten nicht mehr mühsam zusammensuchen müssen, wird jeder Praktiker zu schätzen wissen.

lung jedem Beamten gleich sein gesamtes Unterlagematerial zugeteilt werden kann. Der Schnitzel für die Effekten-Skontro-Abteilung, der also das vierte der zusammen in die Maschine gebrachten Formulare sein würde, kann folgendes Aussehen haben (Form. 6).

Weiter muß auch noch die Depot-Abteilung von der Grundbuchung eine Ausfertigung erhalten, die allerdings nur die nackte Effekten-Bewegung anzuzeigen braucht. Man kann nun, wenn man die in dieser Beziehung gegebenen Möglichkeiten recht weitgehend ausnutzen will, je

<sup>3)</sup> Die Anfertigung der Durchschrift erübrigt sich, wenn man die Originalaufgabe kopiert.

Form. 6.

### Grundbuchung nur für das Effekten-Skonto

X-Stadt, den 3. 10. 1922.

Per Effekten-Konto

An Kontokorrent-Konto Loro

Soll

Konto	Nennwert	Wertpapier	Kurs	Kurswert und Zinsen	Courtage und Stempel	Provision und Ausführungs-Gebühr	Insgesamt	Wert
Neuvorpommersche Spar- & Kreditbank, Stralsund	8 000,00	Schwartau Honig	1500,00	120 000,00	385,00	330,00	119 285,00	1/X.

einen Schnitzel für das lebende und für das tote Depot herstellen, doch wird man praktisch hier auch wohl mit einer Unterlage auskommen können, die etwa folgendermaßen aufzumachen ist (Form. 7).

trollieren und Abstimmen sehr dienlich sein können. Man sammelt denn auch in der Praxis die einzeln auf Schnitzel vorgenommenen Grundbuchungen fast stes auf solchen Kontrollbogen, die man, wenn noch weitere

Form. 7.

X-Stadt, den 3. 10. 1922.

### Depot-Ausgang (Loro)

Konto	Nennwert	Wertpapier	totes Depot-Buch Folio	Stücke-Bestand	lebendes Depot-Buch Folio	Nostro-Depot Folio	Bemerkung
Neuvorpommersche Spar- & Kreditbank, Stralsund	10 000,00	Elektr. Licht & Kraft					

Dieses Formular würde also dann der fünfte der eingespanten Schnitzel sein, deren oberen Rand man, um ein Verschieben zu verhindern, gewöhnlich zusammenleimt. Indem man ein schmaleres Pausblatt einlegt, erreicht man, daß auf das fünfte Formular nur die für die Depot-Abteilung notwendigen Angaben durchgeschrieben werden.

In unserem Beispiel muß von dem Geschäftsvorfall endlich noch die Steuerabteilung benachrichtigt werden. Natürlich könnte sie als Unterlage auch die Grundbuchungsschnitzel einer anderen Abteilung, z. B. der Effekten-Skonto-Abteilung benutzen, aber praktisch wird es sich doch empfehlen, statt dessen noch ein weiteres, sechstes Formular einzuspannen.

Die Steuer-Abteilung hat nicht wie Kontokorrent-, Effekten-Skonto- und Depot-Abteilung eine Sondierung der Geschäftsvorfälle vorzunehmen. Schnitzel würden also hier durch ihre Beweglichkeit keine Vorteile bieten. Für die Steuer-Abteilung stellt man also am besten einen fortlaufend beschriebenen Buchungsbogen (Form. 3) her, auf dem dann auch die in den Zählwerken der Maschine gesammelten Additionen für die verschiedenen Buchungsspalten festgelegt werden.

In unserem Beispiel ist angenommen, daß die dem Kunden für Courtage, Stempel, Provision und Ausführungsgebühr in Anrechnung gebrachten Beträge dem Effekten-Konto gutgebracht, also im Effekten-Skonto auf Unterkonten des Effekten-Kontos übertragen werden. Bucht man solche Beträge aber direkt auf verschiedene Hauptbuchkonten, so müssen natürlich diese Konten über die entsprechenden Zahlenspalten gedruckt werden. Für die skontromäßige Bearbeitung der Beträge wird dies praktisch kaum von Bedeutung sein, wohl dagegen für die Zusammenfassung der Grundposten für das Hauptbuch, auf die wir jedoch in dieser Arbeit nicht näher eingehen können.

Nach der obigen Ausgestaltung des Beispiels würde also der letzte Bogen (Form. 3) fortlaufend beschrieben werden, während ihm die übrigen Formulare (Form. 1, 2, 5, 6 und 7) für den einzelnen Geschäftsvorfall neu vorgesteckt werden. Sind für die fortlaufende Aufnahme der Buchungen mehrere Bogen erforderlich, so können die Unteradditionen von Bogen zu Bogen transportiert werden, so daß der letzte das Gesamtergebnis zeigt.

Es ist klar, daß die fortlaufenden Buchungsbogen den Abteilungen, die nach Schnitzel übertragen, beim Kon-

gute Durchschriften gewonnen werden können<sup>4</sup>), gleich in mehreren Ausfertigungen herstellt, um mehrere Abteilungen selbständig versorgen zu können. Gleich hier sei aber erwähnt, daß durch diese Kontrollbogen grundsätzlich nicht das direkte Abstimmen mit dem Hauptbuche überflüssig wird. Nur das Hauptbuch kann als systematisch geschlossene Zusammenfassung aller Grundbuchungen gelten. Die einzelnen Kontrollbogen zeigen nur mehr oder weniger isolierte Ausschnitte aus der Gesamtheit der Buchungen und können daher nur als Hilfsmittel beim Abstimmen und Fehlersuchen dienen.

Dem Vorteil, den die Schnitzel mit einzelnen Grundbuchungen durch ihre Beweglichkeit bieten, steht eben doch als Nachteil gegenüber, daß das Abstimmen sich schwieriger gestaltet und meist besondere Zusammenstellungen der von den Schnitzeln übertragenen Posten erforderlich macht. Da man hiermit aber gleich eine systematisch geschlossene Kontrolle der Uebertragung ausübt und die Zusammenstellungen mit der schreibenden Additionsmaschine leicht herzustellen sind, fällt der Nachteil meist dem großen Vorteil gegenüber praktisch nicht ins Gewicht. Wo aber die Grundbuchungen nicht aufzuteilen sind, darf man natürlich nicht Einzelschnitzel verwenden. Fortlaufende Buchungsbogen kommen also besonders dort in Frage, wo im Skontro nur die einzelnen Eingangsposten gegen die entsprechenden Ausgangsposten abzuhaken sind. Hier sind die Buchungsbogen gleich das Skontro; die Uebertragung der Grundposten fällt also ganz fort.

So möge z. B. eine Bank beim Eingang von Scheckavisierungen die Kunden auf Loro-Konto belasten, dagegen das Konto für avisierte Schecks erkennen. Beim Vorkommen der Schecks wird dann das Konto für avisierte Schecks belastet und z. B. Kassa-Konto erkannt. Die Belastungsaufgabe für die Kunden und die Grundbuchungen für die Loro-Konten wird man in diesem Beispiel auf Schnitzel schreiben, dagegen die Belastungen und Durchschriften für das Konto für avisierte Schecks sowie die Durchschriften für das Kassa-Konto auf fortlaufende Buchungsbogen. Die für das Konto für avisierte Schecks zu leistenden Skontrierungsarbeiten bestehen nun ein-

<sup>4</sup>) Nach dem heutigen Stande der Praxis lassen sich mit den im allgemeinen verwandten Papiersorten und den in Frage kommenden Maschinen nur etwa sechs gut lesbare Durchschriften herstellen. Braucht man mehr Durchschriften, so muß man schon besonders geeignetes Papier wählen.

fach in einem Abstimmen der Eingangs- gegen die Ausgangsposten nach den fortlaufenden Buchungsbogen.

In kleineren Betrieben wird man in obigem Beispiel auch die Grundbuchungen für die Loro-Konten auf fortlaufende Buchungsbogen setzen; Schnitzel sind erst zu empfehlen, wenn deren Verteilung auf vielleicht sechs oder mehr Kontoführer in Frage kommt. Die Aufgaben an die Kunden müssen natürlich in jedem Falle auf vorgesteckte Schnitzel geschrieben werden.

In allen Betrieben wird man Schnitzel für solche Grundbuchungen verwenden müssen, die nicht massenweise vorkommen, sondern mehr Einzelcharakter haben. Es geht nicht an, solche Grundbuchungen abweichend von den übrigen vielleicht in ein gebundenes Buch zu schreiben. Das würde nicht in die Kontroll- und Abstimmungseinrichtungen hineinpassen. Man kann natürlich z. B. für Geschäftsvorfälle, die geheim bleiben sollen, neutrale Grundbuchungsbelege in den Betrieb herausgeben, aber der Form nach müssen diese sich den übrigen Unterlagen anpassen.

Aus dem großen Rahmen der oben behandelten Grundbuchungen, die massenweise im Betriebe vorkommen und zwei verschiedene, verkehrsreiche Hauptbuchkonten berühren, fallen natürlich sehr viele Sonderfälle heraus. So müssen wir uns besonders noch mit den Ueberträgen innerhalb desselben Hauptbuchkontos beschäftigen. Verhältnismäßig häufig sind in jedem Bankbetriebe Ueberträge zwischen zwei Loro-Konten zu verbuchen. Denkbar ist daher auch, daß man diese Grundbuchungen an einer Stelle sammelt und auf fortlaufende Buchungsbogen setzt. Wenn man aber die anderen Grundbuchungen für die Loro-Konten auf Schnitzel schreibt, muß man sie auch für die Loro-Ueberträge verwenden. Dem Inhalte nach würde hier ein Schnitzel genügen, auf dem das zu belastende wie auch das zu erkennende Konto genannt sind, aber der Form nach würde er keineswegs zu den übrigen passen. Er müßte in der Kontokorrent-Abteilung in den meisten Fällen zwei verschiedenen Kontoführern als Unterlage für Uebertragung, Kontrolle und Abstimmung dienen und würde hierdurch diese Arbeiten wesentlich komplizieren. Die Schwierigkeiten werden aber in einfacher Weise beseitigt, wenn man den Uebertrag zwischen zwei Loro-Konten nicht direkt vornimmt, sondern ein für diesen Zweck eingerichtetes totes Uebertrags-Konto zwischenschaltet. Man

Form. 8.

<b>Grundbuchung für das Kontokorrent Loro</b>			
<u>Soll</u>			
wegen	<i>Central Darlehnskasse Köln</i>		
Per	<u><i>Coblenzer Volksban Coblenz</i></u>		
An	Uebertrags-Konto Loro		
X-Stadt, den	<u>3. 10. 1922.</u>	<u>M. 130 000,00</u>	<u>Wert: 1/X.</u>

Form. 9.

<b>Grundbuchung für das Kontokorrent Loro</b>			
<u>Haben</u>			
Per	Uebertrags-Konto Loro		
An	<u><i>Central Darlehnskasse Köln</i></u>		
wegen	<i>Coblenzer Volksbank Coblenz</i>		
X-Stadt, den	<u>3. 10. 1922.</u>	<u>M. 130 000,00</u>	<u>Wert: 1/X.</u>

kann dann in einem Arbeitsgange (zusammen mit den Aufgaben an die Kunden) für den Kontoübertrag zwei Grundbuchungsbelege ausschreiben, die etwa folgende Aufmachung haben mögen (Form. 8 und 9).

Jetzt hat jeder Kontoführer eine eigene Unterlage. Das Uebertrags-Konto Loro muß sich täglich ausgleichen. Eine fortlaufende Skontrierung des Kontos wird sich aber praktisch erübrigen, da der Ausgleich durch das Hauptbuch nachgewiesen wird.

Welche Mittel wendet die Formulartechnik nun an, um auf Formularen, die mit gleichem Text und gleichen Zahlen beschrieben werden, Grundbuchungen verschiedenen Inhalts zu erhalten? — Zunächst ist charakteristisch, daß zu den Zeilen, die den Kontenanruf enthalten, neutrale Zeilensätze gemischt sind. Die alten Buchungsvorzeichen Per und An werden durch neutrale Vorzeichen ergänzt. Aus der verschiedenen Reihenfolge der auf den Formularen vorgedruckten Vorzeichen ergibt sich die Verschiedenheit des Buchungsinhaltes.

Diese Methode ist aber in der Praxis noch auf mancherlei Weise verfeinert und vereinfacht worden. Man druckt z. B. auf den Formularen nicht nur die Buchungsvorzeichen, sondern auch einen Teil des Buchungstextes vor, um die Schreibearbeit auf das Mindestmaß zu beschränken und den Inhalt der Grundbuchung sinnfälliger darzustellen. Die Druckzeilen sucht man auf den Formularen so anzuordnen, daß die Buchung möglichst einfach und klar zu lesen ist.

Als Erläuterungsbeispiel seien hier noch zwei in einem Arbeitsgange hergestellte Grundbuchungsschnitzel für einen Uebertrag zwischen zwei buchhalterisch vollständig getrennten Abteilungen einer Bank, der Inlands- und der Auslands-Abteilung, wiedergegeben (Form. 10 und 11).

Form. 10.

<b>Grundbuchung für das Kontokorrent der Inlands-Abtlg.</b>			
<u>Soll</u>			
Per	<u><i>Handelsbank, Berlin</i></u>		
wegen	<i>Société Banque, Paris</i>		
An	Verrechnungs-Konto Auslands-Abtlg.		
X-Stadt, den	<u>3. 10. 1922.</u>	<u>M. 6 000,00</u>	<u>Wert: 1/X.</u>

Form. 11.

<b>Grundbuchung für das Kontokorrent der Auslands-Abtlg.</b>			
<u>Haben</u>			
Per	Verrechnungs-Konto Inlands-Abtlg.		
im Auftrage	<i>Handelsbank, Berlin</i>		
An	<u><i>Société Banque, Paris</i></u>		
X-Stadt, den	<u>3. 10. 1922.</u>	<u>M. 6 000,00</u>	<u>Wert: 1/X.</u>

Hier leistet also ein Kunde der Inlands-Abteilung eine Vergütung an einen Kunden der Auslands-Abteilung. Das Beispiel weicht von dem für den Loro-Uebertrag gegebenen (Form. 8 u. 9) insofern ab, als dort auf den beiden Schnitzeln drei, hier aber vier verschiedene Konten angerufen werden und zwei Hauptbuchkonten, die verschiedenen, buchhalterisch selbständigen Abteilungen der Bank angehören, auf den Ausgleich zu kontrollieren sind.

Wir müssen uns im Rahmen dieser Arbeit versagen, hinsichtlich der äußeren Ausgestaltung der Formulare auf Einzelheiten einzugehen. Es handelt sich da um ein sehr weites Gebiet. Verschiedenheit der Papier- und Druck-Farbe, der Aufdruckzeichen und des Formularformats gestatten weitgehende Anpassung an die Bedürfnisse des Betriebes.

Hervorgehoben sei hier nur, daß die Grundbuchungsformulare ganz deutlich als solche zu kennzeichnen sind. Vornehmlich müssen sie von den Korrespondenz-Formularen, mit denen sie gleiches Format haben, zu unterscheiden sein. Man kann z. B. auf alle Grundbuchungsformulare ein bestimmtes Zeichen groß in die rechte obere Ecke drucken. Stellt man gleichzeitig mehrere Ausfertigungen für verschiedene Abteilungen her, so muß dies natürlich durch Aufdruck auf den verschiedenen Formularen deutlich hervorgehoben werden. Es empfiehlt sich auch, die Formulare für die verschiedenen Geschäftsarten (z. B. Barabhebungen, Devisengeschäfte usw.) durch Papierfarbe und Größe äußerlich kenntlich zu machen. Vor allen Dingen muß man aber der Verwechselung von Debet und Kredit durch äußerliche Unterscheidungsmerkmale vorzubeugen suchen. Dies kann z. B. dadurch geschehen, daß man alle Formulare, nach denen Uebertragungen ins Debet vorzunehmen sind, grundsätzlich schwarz, diejenigen fürs Kredit dagegen rot bedruckt.

Große Sorgfalt muß natürlich auf die Registratur der Grundbuchungsformulare nach der Verarbeitung verwendet werden. Am zweckmäßigsten ist es wohl, die Formulare nach Abteilungen und Konten geordnet täglich oder monatlich in Buchform zusammenzubringen.

## Bücherbesprechungen.

Der Uebergang zur Goldbilanz von Rechtsanwalt Dr. Hans Fritz Abraham. Zweite völlig umgearbeitete Auflage mit Formularbuch. Hermann Sack, Berlin.

So schnell auch Gesetze und Verordnungen jetzt alle Stadien der Vorbereitung durchlaufen, noch schneller erscheinen die Kommentare. In den letzten Dezembertagen des Jahres 1923 ist die Verordnung über die Goldbilanzen erschienen; schon im Januar konnte man sich an einzelnen Kommentaren erfreuen; andere haben ihr demnächstiges Erscheinen angekündigt; kaum erschienen, waren sie veraltet, weil die Durchführungsverordnung, die ja eigentlich erst den gesetzlichen Inhalt gab, noch nicht erschienen und daher berücksichtigt war.

Die wissenschaftliche Kritik hatte wenig Veranlassung, sich diesen Kindern des Augenblicks zu widmen. Ganz anders hat man sich zu der Schrift von Abraham zu stellen. Er, der einer der ersten Rufer im Streit gegen die Rechtslüge: Mark = Mark gewesen ist, hat seit langem das Aufwertungsproblem, das ja von dem Problem der Goldbilanz nicht zu trennen ist, durchdacht und in Vorträgen und Aufsätzen behandelt; das Erscheinen der Verordnung ist ihm daher ein willkommener Anlaß gewesen, die praktische Auswirkung der Theorie zu durchdenken und darzustellen. Ein großer Teil seiner Schrift, die eine systematische Darstellung der Verordnung gibt, beschäftigt sich schon in der ersten Auflage mit der Bilanzierung und Bewertung und gibt stets in Verbindung mit Aufwertungsfragen Richtlinien für die Einzelbewertung, die dem Kaufmann Zweifelsfragen bei der Anwendung der Verordnung lösen. Wenn auch gerade dieser Teil des Buches, der in der zweiten Auflage eine weitere Durcharbeitung und Vertiefung gefunden hat, sich durch feine und scharfsinnige Untersuchung auszeichnet und wenn hier gerade verschiedene Punkte, wie z. B. die vom Verfasser bejahte Aufwertungspflicht rückständiger Einzahlungen auf Aktien zu weiteren Erwägungen und zum Teil auch zu Widerspruch reizen, so ist doch die Bilanzierungsfrage für die Wirkung, die die Verordnung auf das Wirtschaftsleben haben wird, nicht von absolut grundlegender Bedeutung, denn schließlich beruhen alle Bilanzen auf Schätzungen, und die Frage, wie die Goldmarkbilanz aufgestellt wird — die ja, wie der Verfasser mit Recht ausführt, nichts mit einer Steuerbilanz zu tun hat — tritt für die Praxis anderen Fragen gegenüber in den Hintergrund. Für die Anwendung und Auswirkung des Gesetzes

kommt neben den Vorschriften des Gesetzes, wie die Umstellung formell vor sich geht, vor allem die Frage des Rechtsganges und Rechtsschutzes in Betracht. Auch diese wird eingehend behandelt. Eine der wichtigsten Fragen ist hier die, ob Abweichungen von der gesetzlichen Ordnung Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit zur Folge hat. Daß, wenn ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt, Nichtigkeit eintritt, ist nicht zu bezweifeln; daß aber, wie Abraham annimmt, auch Entziehung der mitgliedschaftlichen Sonderrechte und Nichtbeachtung der Gleichberechtigung zur Nichtigkeit führt, kann nicht zugegeben werden. Wohin käme man, wenn nach 10 oder mehr Jahren ein Aktionär das Recht haben sollte, die Umstellung für nichtig zu erklären, weil z. B. der Goldwert der Vorzugsaktien nicht richtig berechnet war, oder weil die Vorschrift, das Verhältnis des Stimmrechts der einzelnen Gattungen zueinander nicht zu ändern, nicht beachtet wurde? Eine derartige Rechtsunsicherheit wäre unerträglich. Die Frage ist bereits früher bei den Sonderrechten behandelt worden. Auch hier ging man lange davon aus, daß eine Nichtbeachtung von Sonderrechten zur Nichtigkeit führe. Es mag hier genügen, auf Anmerkung 18 zu § 273 Staub Handelsgesetzbuch zu verweisen, wo ausgeführt wird, daß Eingriffe in die Sonderrechte zwar anfechtbar sind, daß aber auf die Anfechtung verzichtet werden kann und sie bei Nichtausübung der Frist des § 271 erlischt. Dieselben Grundsätze müssen hier gelten, wenn man nicht das ganze Gesetzgebungswerk jeder Rechtssicherheit berauben will.

Im Zusammenhang hiermit steht die Frage, ob von den Vorschriften der Goldbilanzverordnung und der Durchführungsverordnung durch Einheitsbeschlüsse der Aktionäre oder sogar durch Mehrheitsbeschlüsse abgewichen werden kann. Soweit zwingende Vorschriften im öffentlichen Interesse vorliegen, ist dies natürlich unmöglich.

Die Generalversammlung kann selbstverständlich nicht beschließen, daß etwa statt der Goldbilanz eine Papiermarkbilanz gemacht wird, oder z. B., daß die Vorschriften über das Kapitalentwertungskonto nicht beachtet werden. Sie kann aber meiner Ansicht nach beschließen, und zwar auch durch Mehrheit, daß z. B. eine Zusammenlegung erfolgt, ohne daß erst die Denomination auf 20 Mark erschöpft ist, oder daß das Stimmrecht der Aktionäre anders geordnet wird, als in der Verordnung vorgeschrieben ist. Diese Beschlüsse sind anfechtbar. Sie werden aber mangels rechtzeitiger Anfechtung gültig. Der Registerrichter kann auf derartige Beschlüsse die Eintragung auf einen Monat aussetzen und den Nachweis verlangen, daß nicht geklagt ist. Er kann aber nicht, wenn eine Klage nicht eingegangen ist, die Eintragung verweigern.

Mit Recht führt Abraham aus, daß der § 271 HGB. im vollen Umfange auch auf die Goldbilanz anwendbar ist, also auch die Vorschrift, daß zur Anfechtung wegen zu hoher Abschreibungen und Rücklagen eine Minderheit von 5 pCt. des Grundkapitals notwendig ist. Die Verordnung wollte — dies ist ihr Grundprinzip — das Handelsgesetzbuch nur insoweit ändern, als es für die Zwecke der Errichtung der Goldbilanz nötig ist. § 3 der Verordnung hält im übrigen die Vorschriften der Gesetze aufrecht. Es ist kein Grund, aus dem Gesetze zu entnehmen, daß das Anfechtungsrecht anders geordnet ist, als nach dem HGB. Demnach folgen die Anfechtungen der Beschlüsse über Goldmarkbilanz und Umstellung diesen Vorschriften, soweit nicht ausdrückliche Abweichungen vorgeschrieben sind. Auch die Anfechtung bleibt daher, da im betreff des § 271 HGB. eine abweichende Bestimmung nicht getroffen ist, genau so, wie sie im Handelsgesetzbuch vorgeschrieben ist. Es ist nicht möglich, zu den vielen interessanten Fragen, zu denen Abraham anregt, hier im Rahmen einer Kritik Stellung zu nehmen; alle Streitfragen sind, soweit man dies bisher übersehen kann — denn täglich tauchen neue Zweifelsfragen auf —, eingehend behandelt.

In einem Anhang ist als willkommene Gabe für die Notare ein Formularbuch gegeben. Ich finde dort einige Unstimmigkeiten. Die mehrfach wiederkehrende Bemerkung: „Die Ermäßigung erfolgt zum Ausgleich“ etc. erscheint nicht nötig. Zwar schreibt § 288 HGB. bei der Kapitalsherabsetzung vor, daß der Beschluß festsetzen müsse, zu welchem Zweck die Herabsetzung erfolgt. Die Ermäßigung ist aber keine Kapitalsherabsetzung. § 217 der Durchführungsverordnung bestimmt auch ausdrücklich, daß § 288 nicht gilt. Seite 153 ist ferner wegen des Stimmrechts bestimmt, daß zwei Aktien à 20 Mark dasselbe Stimmrecht wie eine Aktie à 100 Mark haben. Dies dürfte wegen der Vorschrift des § 252 Abs. 1 HGB., daß jede Aktie 1 Stimme haben muß, unzulässig sein. Diese kleinen Bedenken können den Genuß, den man an der von großen Gesichtspunkten ausgehenden inhaltvollen Schrift hat, nicht beeinträchtigen.

Justizrat Albert Pinner.